
Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Fr.

Einschreibungsgebühr per Zeile 15 Cent. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.

Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (G. Hünerwabel) in Bern.

B e r i c h t

der

Kommission des Nationalrathes über die Geschäftsführung des Bundesrathes und des Bundesgerichtes während des Jahres 1860, so wie über die Staatsrechnung von demselben Jahre.

(Vom 17. Juni 1861).

Tit.!

Die Kommission, welche Sie mit der Prüfung des Rechenschaftsberichts des Bundesrathes und des Bundesgerichtes, so wie der Staatsrechnung des abgewichenen Jahres in Gemäßheit des Art. 16 des Gesetzes über den Geschäftsverkehr der gesetzgebenden Räte beauftragt haben, traf zur Erfüllung ihrer Aufgabe am 10. Juni in der Bundesstadt ein. Wenn auch das erforderliche Material schon einige Tage zuvor bereit gelegen haben mag, so war es immerhin auch diesmal nicht so frühe geordnet, als es von derselben gewünscht wurde und auch im Interesse einer gehörigen sachlichen Prüfung und zeitigen Vorbereitung für dieselbe gewesen wäre. Wir heben diese beinahe alljährlich wiederkehrende Thatsache weniger hervor, um uns darüber zu beschweren, als um aus derselben mit einem Grund zur Unterstützung der sich immer mehr geltend machenden Ansicht herzuleiten, daß der Geschäftsgang der eidgenössischen Behörden überhaupt nur gewinnen würde, wenn die Sitzung der Bundesversammlung auf eine etwas spätere Jahresperiode verlegt werden könnte, und um die Gelegenheit zu erneuern, hierüber in geeigneter Weise außerhalb der Postulatsform nähere Prüfung walten zu lassen.

Die Berichterstattungen sind an sich so umfassend, die Materialien derselben auch so mannigfach, daß es ohnehin schwer hält, unmittelbar vor dem Zusammentritte der Bundesversammlung sie mit der wünschbaren Einläßlichkeit und Genauigkeit zu prüfen. Mit dem alljährlich sich mehrenden Umfange der Geschäfte und dem zunehmenden Anwachsen der Administration überhaupt gewinnen die Berichte zudem an Ausdehnung, und es ist so lange eine summarischere Erstellung derselben kaum zu hoffen, als sich für jeden Verwaltungszweig das Interesse und die Lust mehrt, sich nach allen Richtungen repräsentirt und seine Aktivität möglichst gut und vollständig dargestellt zu sehen. Und das wird sich nicht so leicht ändern, da, wenn auch eine Administration noch so geregelt ist, es ihr nie an Gelegenheit zu reiferer Entfaltung, zu schöpferischer Entwicklung fehlt. Es ist wol selbstverständlich, daß damit sich auch die Aufgabe und die Arbeit der Prüfungsbehörden und ihre Verantwortlichkeit vermehren muß. Ohne uns indessen weiter hiebei aufzuhalten, so glauben wir doch hervorheben zu sollen, daß es, unserer Ansicht nach, ohne Verkennung des Grundes und Werthes einer so einläßlichen Rechenschaftsablegung, wol in Frage kommen könnte, ob nicht der gleiche Zweck in etwas anderer und kürzerer Form erreicht und im Besondern namentlich auch eine zu weit gehende Berücksichtigung der Spezialberichte vermieden werden könnte. Wir zweifeln an der Geneigtheit des Bundesrathes, in diesem Sinne das Möglichste zu thun, nicht, und dürfen daran die Hoffnung reihen, daß er auch darauf Bedacht nehmen werde, durch eine angemessene Sichtung der Departementalberichte vielfachen Wiederholungen vorzubeugen, welche mitunter vorkommen, und die Prüfung eher stören als fördern. Nicht weniger erwünscht wäre daneben eine regelmäßigere Beachtung der einmal angenommenen Reihenfolge. Wenn wir auch nicht verkennen, daß diese Andeutungen mehr nur einen formellen Charakter haben, so glauben wir doch, daß die möglichste Berücksichtigung derselben das Interesse an der Berichterstattung erhöhen und ihre Benutzung erleichtern werde.

Von neun Mitgliedern der Kommission konnten nur sechs erscheinen; die übrigen drei entschuldigten ihre Nichtantheilnahme an den Verhandlungen theils durch Krankheit, theils durch anderweitige unvermeidliche Geschäfte, theils durch den Austritt aus dem Nationalrathe. In Anbetracht des Umfanges der uns gewordenen Aufgabe wünschte unser Präsidium, für dieselben Ersazmänner einberufen zu können, erhielt aber von der Bundeskanzlei die Mittheilung, daß dieses weder reglementarisch zulässig, noch üblich sei. Erst nachdem wir unsere Arbeit an Hand genommen hatten, fanden wir, daß der Nationalrath am 22. Juli 1856 sein Präsidium ermächtigt habe, für die Mitglieder der Kommission zur Prüfung des Geschäftsberichts vom Jahr 1856, welche etwa an der Antheilnahme an den Verhandlungen gehindert werden sollten, Ersazmänner zu bezeichnen, und daß damals auch hievon Gebrauch gemacht worden sei. Allerdings beschränkte sich diese Schlußnahme nur auf eine Berichterstat-

tung; wir dürfen indessen annehmen, daß, wenn sie uns früher zur Kenntniß gekommen wäre, das dormalige Präsidium keinen Anstand genommen hätte, von sich aus dormalen zu einem gleichen Verfahren Hand zu bieten. Wir haben es nun versuchen müssen, ohne eine solche offenbar nur erwünschte Mitwirkung unsere Aufgabe zu lösen. Es dürfte indessen nur sachförderlich sein, wenn für die Zukunft hinsichtlich ähnlicher Fälle für ein- und allemal eine bestimmte und maßgebende Vorschrift aufgestellt werden würde. Wir glauben, lediglich hierauf aufmerksam machen, im Uebrigen es aber ganz in das Ermessen der zuständigen Behörde stellen zu sollen, ob sie derselben irgend welche Folge geben will oder nicht.

Schon vor unserm Zusammentritte haben wir uns übungsgemäß in Sektionen abgetheilt, nachher die Eintheilung revidirt und jeder Sektion anheim gegeben, die Verwaltung eines oder mehrerer Departemente zu untersuchen und darüber der Gesamtkommission Bericht zu erstatten. Aus diesen Spezialberichten und der allgemeinen Besprechung und Berathung ist der Gesamtbericht und die Formulirung der Anträge hervorgegangen, welche wir Ihnen vorzulegen die Ehre haben. Wir haben uns dabei bestrebt, die Postulate auf die Wahrnehmungen zu beschränken, welche unsers Erachtens förmliche Schlusnahmen zu legitimiren geeignet sind, und heben nur noch hervor, daß der Geschäftsgang sich durchwegs als ein geordneter und befriedigender ergab.

A.

Geschäftsführung des Bundesrathes.

I. Geschäftskreis des politischen Departements.

Savoyer = Angelegenheit.

Der im Anfang des Jahres 1859 zwischen Oestreich und dem mit Frankreich verbündeten Sardinien ausgebrochene Krieg stellte das Verhältniß der Schweiz zu den neutralisirten Provinzen Savoyens auf einmal in den Vordergrund, und veranlaßte den Bundesrath zu genauer Untersuchung dieser Frage, so wie zu der Erklärung: die Schweiz anerkenne keine Verpflichtung, die fraglichen neutralisirten Provinzen ganz oder theilweise zu besetzen, sondern nur eine Berechtigung dazu, von welcher man nur so weit Gebrauch machen werde, als es im Interesse der Vertheidigung der schweizerischen Neutralität und der Unverletzlichkeit des schweizerischen Gebietes liege. Diese Erklärung fand allseitige Billigung und namentlich von Sardinien ausdrückliche Anerkennung.

Schon im Jahr 1859 kam die Abtretung von Savoyen an Frankreich, zuerst nur gerüchtsweise, zur Sprache, gewann indessen bald genug

eine so bestimmte Gestaltung, daß der Bundesrath sich zu verschiedenen Schritten veranlaßt sah, welche anfangs ein für die schweizerischen Interessen günstiges Resultat zu haben schienen, späterhin aber einen wenig erwarteten Gang genommen haben. Ihre Kommission ist weit entfernt, hier eine genaue Darstellung und Würdigung des Vorgefallenen folgen zu lassen; sie verweist in dieser Beziehung auf den Geschäftsbericht, die Verhandlungen der Bundesversammlung und die derselben im Laufe des Jahres 1860 mitgetheilten Aktenstücke; die Kommission erlaubt sich nur, die wesentlichsten Thatsachen im Gang der Savoner-Angelegenheit hier anzuführen.

Am 6. Hornung 1860 erfolgte vom französischen Minister des Auswärtigen an Herrn Kern die Eröffnung: „Es liege nicht von ferne in „der Absicht des Kaisers, die neutrale Stellung der Schweiz zu gefährden „oder zu schwächen; dagegen theile er die Ansicht, daß im Falle der An- „nexion die Fortdauer des Systems der Neutralisation weder der Schweiz „noch Frankreich zusagen könne; der Kaiser habe ihn daher beauf- „tragt, dem Herrn Gesandten zu erklären, daß, wenn die Annexion „erfolge, der Schweiz als eigenes Gebiet und als Theil der „Eidgenossenschaft die Provinzen Chablais und Faucigny „abgetreten werden sollen.“ Die nämliche Mittheilung erfolgte an den Bundespräsidenten, an den Präsidenten des Staatsraths von Genf und an die Kabinete von Turin und London, und es bestätigte der Kaiser selbst wiederholt dieselbe.

In der Thronrede am 1. März theilte der Kaiser mit, es sei in Folge der Ereignisse in Italien die Pflicht Frankreichs gewesen, zur Sicherheit seiner Gränze die französischen Alpenabhänge zurückzuverlangen, ohne daß dabei der Schweiz und ihren Rechten Erwähnung geschah.

Unterm 5. März erneuerte Herr v. Thouvenel die frühere Zusicherung vom 6. Hornung, mit Auführung von Gründen, warum diese Zusicherung nur mündlich und nicht schriftlich erfolge.

Alle diese bestimmten Zusicherungen verhinderten jedoch den Bundesrath nicht, mit unausgesetzter Aufmerksamkeit den Gang der Dinge zu verfolgen und da, wo es ihm nothwendig schien, die geeigneten Vorkehren zu treffen.

Im Widerspruch mit obigen bestimmten Zusicherungen erließen die Gouverneure von Annecy und Chambéry Proklamationen, welche der Bevölkerung Savoyens ankündigten: sie hätten sich nächstens über den Anschluß an Frankreich oder das Verbleiben bei Piemont auszusprechen, ohne der Schweiz irgendwie Erwähnung zu thun.

Obgleich der Bundesrath direkt und durch seine Organe auf die entschiedenste Weise gegen ein solches Vorgehen Einwendungen machte und protestirte, so kam dennoch am 24. März zwischen Frankreich und Sardinien der Abtretungsvertrag zu Stande, in welchem die Begehren, Rechte und

Verwahrungen keine weitere Berücksichtigung erhielten, als daß im Art. 2 gesagt wird: „S. M. der König von Sardinien könne die neutralisirten „Gebietstheile nur zu den gleichen Bedingungen übertragen, unter welchen „er sie selbst besitzt, und es werde nun S. M. dem Kaiser der Franzosen „zukommen, sich dießfalls sowol mit den am Wienerkongreß vertreten ge- „wesenen Mächten, als mit der schweizerischen Eidgenossenschaft zu ver- „ständigen und ihnen die Garantien zu geben, welche aus den in diesem „Artikel angeführten Bestimmungen entspringen.“ Es wurde demnach in diesem Vertrag auf früher gegebene bestimmte Zusicherungen, auf die bestehenden Verträge, so wie darauf keine Rücksicht genommen, daß die Neutralisirung der fraglichen Provinzen für die Schweiz wenig wirklichen Werth hat, wenn sie mit Frankreich vereinigt sind, und daß ein Zustand, der Sardinien gegenüber seine volle Berechtigung hatte, gegenüber Frankreich, als einer der ersten Kriegsmächte, solche nicht haben kann.

Die unerwartete und ernste Wendung der Savoyerfrage machte die Einberufung der Bundesversammlung nothwendig. Diese beschloß unterm 4. April:

- 1) Die vom Bundesrathe bis anhin getroffenen Maßregeln sind genehmigt, und der dafür erforderliche Kredit wird ertheilt.
- 2) Der Bundesrath wird fortfahren, die Rechte und Interessen der Schweiz in Beziehung auf die neutralisirten Provinzen kräftig zu wahren, und insbesondere dahin zu wirken, daß bis zu erfolgter Verständigung der Status quo nicht verändert werde. Zur Anwendung aller dazu erforderlichen Mittel wird ihm Vollmacht ertheilt.
- 3) Sollten weitere militärische Aufgebote stattfinden oder andere ernste Umstände eintreten, so wird der Bundesrath die Bundesversammlung unverzüglich wieder einberufen. Inzwischen spricht die Versammlung ihre Vertagung aus.
- 4) Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieser Schlußnahme beauftragt.

Welchen Gebrauch der Bundesrath von dieser ihm ertheilten Vollmacht gemacht hat, kann zu untersuchen nicht Aufgabe der Kommission sein, indem die Bundesversammlung in ihrer Zulassung nach Prüfung des Geschehenen die unterm 4. April ertheilten Vollmachten einfach erneuerte, und somit eine Billigung des bisherigen Verfahrens aussprach.

Unterm 22. April gieng in Savoyen die Abstimmung, aller vorhandenen bestimmten Zusagen, aller vielfachen Vorstellungen und Protestationen ungeachtet, über die einfache Frage vor sich: Anschluß an Frankreich, ja oder nein, für das neutralisirte Gebiet mit dem Zusatz, ob mit oder ohne zollfreie Zone. Am 30. Mai, 10. u. 11. Juni genehmigten Parlament, Senat und König von Sardinien den Abtretungsvertrag, und am 14. Juni erfolgte die vollständige, zivile und militärische Besitzergreifung durch Frankreich.

In der vom französischen Minister des Auswärtigen unterm 20. Juni an die Wiener Vertragsmächte gemachten Anzeige der Besiznahme Savoyens wurden folgende Wege zu Erledigung der obschwebenden Frage vorgeschlagen :

- 1) Eine Konferenz, bei welcher auch die Schweiz und Sardinien vertreten sein würden ;
- 2) Austausch gleichlautender Noten, durch welche die französische Regierung gegenüber den Garanten der schweizerischen Neutralität, wie gegenüber der Schweiz selbst, die durch Sardinien eingegangenen Verpflichtungen übernehmen würde ;
- 3) Vorverhandlungen zwischen der Schweiz und Frankreich zur Festsetzung der aus der Neutralisirung entspringenden gegenseitigen Rechte und Pflichten durch Umschreibung und Vervollständigung des Vertrages zwischen Sardinien und der Schweiz von 1816.

Der erste, von der Schweiz stets befürwortete Vorschlag wurde von allen Mächten im Grundsatz angenommen ; es fanden jedoch einige den Zeitpunkt zu einer Konferenz nicht geeignet, und so geschah es, daß die Aussicht auf den Zusammentritt einer solchen immer mehr geschwunden ist.

So ist jetzt diese Angelegenheit noch immer eine hängende ; wenn dieselbe dormalen auf sich zu beruhen scheint, so ist sie nichts desto weniger eine offene Frage, die in keiner Weise und am wenigsten durch die vollendete Thatsache der Besizergreifung Frankreichs ganz oder theilweise ihre Erledigung gefunden hat.

Wenn die Kommission auf der einen Seite nicht anders kann, als ihr Bedauern aussprechen, daß diese Angelegenheit aus den im Berichte angeführten Grunde bis heute kein günstigeres Ende genommen hat, so glaubt sie auf der andern Seite, dem Bundesrathe und mit ihm dessen ordentlichen und außerordentlichen Organen die Anerkennung zu Theil werden zu lassen, daß er die Savoyer-Angelegenheit in ihrer vollen Wichtigkeit aufgefaßt und alle diejenigen diplomatischen Mittel zu deren glüklichen Lösung angewendet hat, welche unter andern, weniger ungünstigen Umständen zu einem glüklichen Erfolge geführt hätten. Die Kommission glaubt es auch in ihrer Stellung, betreffend diese für die Neutralität und Sicherheit der Schweiz so wichtigen Angelegenheit es nicht mit diesen, in den Verbalien des Berichts stehenden Bemerkungen bewenden lassen zu sollen, sondern die darin ausgesprochene Ansicht in einen bestimmten Antrag zu bringen und dem Nationalrathe zur Genehmigung zu empfehlen. Sie empfiehlt deßhalb zur Genehmigung den

A n t r a g :

Der Bundesrath wird fortfahren, der Savoyer-Angelegenheit, als einer immerhin offenen Frage, seine volle Aufmerksamkeit zuzuwenden und die Verhandlungen im Sinne einer kräftigen Wahrung der Rechte und Interessen der Schweiz zu geeigneter Zeit wieder aufnehmen.

T e s s i n e r = V i s t h u m f r a g e .

In Betreff dieser Frage glaubt die Kommission, einfach auf den Bericht des Bundesrathes verweisen zu sollen, aus welchem sich ergibt, daß die bisherigen Verhandlungen in doppelter Weise geführt werden, nämlich mit dem heiligen Stuhl, so weit es die rein kirchlichen, und mit der sardinischen Regierung, so weit es die materiellen Dotationsverhältnisse betrifft, und daß beide bis jetzt zu keinem Ziele geführt haben.

Bezüglich der mit Hrn. Bovieri stattgefundenen Konferenz vom 5. bis 9. November ist in Folge erhaltener Auskunft zu bemerken, daß ein endlicher Abschluß, betreffend den modus vivendi, zwar nicht erfolgt ist, daß man sich aber über verschiedene Punkte dennoch geeinigt und sich eine solche in Wirklichkeit gebildet hat.

Bezüglich der Vereinigung der Dotationsverhältnisse ist alle Hoffnung vorhanden, daß dieselben im laufenden Jahre ihre Erledigung finden, indem nächstens eine Konferenz zwischen schweizerischen und sardinischen, resp. italienischen Abgeordneten stattfinden wird, und man darf bei der beruhigenden Erklärung des Grafen Cavour an unsern Gesandten in Turin über eine am Schlusse der sardinischen Note enthaltene Drohung annehmen, daß die Geneigtheit zu einer, den Umständen und bestehenden Rechtsgrundsätzen entsprechenden Lösung beiderseits wirklich vorhanden sei.

In der Voraussicht, daß der Bundesrath die bezüglichlichen Verhandlungen im schweizerischen Interesse führen wird, hat die Kommission hier keine Anträge zu stellen.

II. Geschäftskreis des Departements des Innern und des Bauwesens.

D e p a r t e m e n t d e s I n n e r n .

Die Kommission hat, gleich ihren Vorgängerinnen, die ihr obliegende Inspektion der Bundeskanzlei unternommen, und sie kann das wohlverdiente Lob, welches dieser letztern in den vorhergehenden Jahren ertheilt wurde, hinsichtlich der Ordnung, Regularität und Exaktheit, die in diesen Büreaux sich finden, nur wiederholen. Die Protokolle des National- und Ständerathes, so wie die der Bundesversammlung sind vollständig nachgetragen, mit eben so viel Pünktlichkeit als seltener Sauberkeit. Das Gleiche muß gesagt werden von den Protokollen und Registern des Bundesrathes, welche bis zum Ende des letzten Monats vollendet sind. Wenn diese Behörde im Jahr 1860 auch einige Sitzungen weniger als im Jahr 1859 hatte, so hat sie dennoch fast eben so viele Expeditionen

zu Tage gefördert. Die Legalisationen haben sich wesentlich vermehrt, indem dieselben auf 10,738 gestiegen sind, also 4247 mehr als im vorigen Jahre betragen haben. Diese Vermehrung, welche hauptsächlich durch die Entlassung der in fremdem Militärdienste gestandenen Schweizertruppen herbeigeführt wurde, hat der Bundeskanzlei einen bedeutenden Zuwachs an Geschäften verursacht; im letztverflossenen Herbst ist ihr jedoch vom eidgenössischen Militärdepartement die Pensionssache abgenommen worden.

Hiebei muß noch bemerkt werden, daß von den Legalisationen mehr als ein Drittheil unentgeltlich erteilt wurden.

Wir sehen uns im Falle, hinsichtlich der Uebersetzungen zu bemerken, daß dieselben in der Regel in Bezug auf die Form fast immer zu wünschen übrig lassen, und sogar häufig den Sinn des Originaltextes entstellen, einzelne Ausnahmen indessen, die wol der Geschäftlichkeit eines bekannten unverdroffenen Kanzleibeamten zuzuschreiben sind, immerhin abgerechnet. Es wäre daher nur zu wünschen, daß die Ausnahme Regel werden könnte.

In der Herausgabe des Bundesblattes ist keine Veränderung eingetreten, und es blieb auch die Abonnentenzahl ungefähr beim frühern Bestande.

Nach Abzug der von Abonnementen und Verkäufen von Imprimaten herrührenden Einnahmen, betragen die Druckkosten der Bundeskanzlei Fr. 30,265. 72 Rp.

Daß mit der Besorgung der Drucksachen speziell betraute Bureau verrichtet fortwährend seine Funktionen auf die befriedigendste Weise.

Der einzige Wunsch, den die Kommission aussprechen zu müssen glaubt, besteht darin, daß in der Gesetzsammlung das Datum der darin erscheinenden Dekrete und Beschlüsse auf den Marginalien oben an jeder Seite angebracht werden möchte. Durch diese Einrichtung, die in der amtlichen Sammlung des Kantons Bern eingeführt ist, wird das Aufsuchen wesentlich erleichtert.

Einen nicht weniger günstigen Eindruck machte auf die Mitglieder der Kommission die Besichtigung der Archive, indem man auch da die gleiche Ordnung, die gleiche Pünktlichkeit, die gleiche sorgfältige und gewissenhafte Geschäftsbesorgung wahrnimmt. Herr Archivar Krütli arbeitet fortwährend so fleißig, als es ihm seine laufenden Geschäfte erlauben, an der Sammlung der ältern eidgenössischen Abschiede, woran sich übrigens auch mehrere, in der Schweizergeschichte sehr bewanderte und von Langem her mit unsern alten Dokumenten wohl bekannte Gelehrte theiligen, wie z. B. die Herren Professoren Dr. Fetscher und Dr. Vogel, Herr N. Ph. v. Segesser und Herr Dekan Pupkofer, so daß die Arbeit keinen bessern Händen hätte anvertraut werden können.

Die Akten aus der neuern Zeit und seit der neuen Bundesverfassung, nämlich von den zwei ersten Untsperioden (1848 bis 1854), sind ge-

ordnet und einregistriert. Da es aber bei dem bis jetzt befolgten Systeme kaum möglich ist, die Akten von einer Amtsperiode während zwei Amtsperioden im Archive zu kompletiren, so wirft der Bundesrath mit Recht die Frage auf, ob die Register in ihrer gegenwärtigen Weitläufigkeit fortgeführt werden sollen, oder aber mit Rücksicht auf die regelmäßig und genau geführten Register der Scripturen des Bundesrathes und der Departemente vereinfacht werden sollen. Die Kommission steht nicht an, sich für das Letztere auszusprechen.

Indem der Bundesrath Kenntniß gibt, daß im Gesundheitszustande des Hrn. Archivar Meyer keine Besserung eingetreten sei und er daher von dem ihm für provisorische Anstellung eines Gehilfen bewilligten Kredite Gebrauch gemacht habe, kündigt er die Vorlage spezieller Vorschläge hinsichtlich einer Reorganisation des Archivariates an.

Die ständeräthliche Kommission hat in ihrem Berichte über die Geschäftsführung des Bundesrathes im Jahr 1859 der ungesunden Archivräumlichkeiten erwähnt und den Bundesrath eingeladen, zu untersuchen, wie Uebelständen begegnet werden könne, welche die Gesundheit der dort arbeitenden Beamten im höchsten Grade bedrohen.

Ihre Kommission hat sich von der Begründetheit der dießfälligen Klagen überzeugt, und sie muß daher auch ihrerseits wünschen, daß den erwähnten Uebelständen schnell abgeholfen werde. Der Bundesrath sagt zwar unter der Abtheilung „Bauwesen“, daß, nachdem er die Lokalitäten durch Sachkundige habe untersuchen lassen, er sich bemüht habe, vom Gemeinderathe der Stadt Bern die Einwilligung zur Vornahme der vorgeschlagenen Aenderungen zu erhalten. Wenn gleich der Bundesrath von vornherein sich zur Tragung der Baukosten bereit erklärte, so ist es ihm doch noch nicht gelungen, die Hindernisse zu beseitigen, welche von Seite der Lokalbehörde diesen Aenderungen entgegengestellt werden.

Ihre Kommission hält dafür, daß gewisse Verbesserungen, wie z. B. Anbringung doppelter Fußböden in den eigentlichen Büreaux und einige Abänderungen in der Heizungsart, ohne Beziehung und Bethheiligung des Gemeinderathes von Bern hätten ausgeführt werden können.

Die eidgenössische Bibliothek ist durch Abtretung von Büchern an die Bibliothek der eidgenössischen polytechnischen Schule um 1366 Werke ärmer geworden. Da erstere annoch aus 8000 Bänden besteht, so hat Ihre Kommission, in Berücksichtigung ihres rein spezifischen fachwissenschaftlichen Zweckes und Werthes, gefunden, daß man in der Generosität gegen das Polytechnikum wol noch weiter hätte gehen dürfen.

Die Münzsammlung, welche von Hrn. Archivar Krütli mit Einsicht und Hingebung besorgt wird, ist um einige Stüke reicher geworden, deren Metallwerth die aus dem Departementskredit für Unvorhergesehenes bewilligte, allzu bescheidene Summe um mehr als drei Vierteltheile übersteigt.

Im Laufe des Berichtsjahres waltete bloß ein Gränzstreit ob, nämlich derjenige, welcher schon mehrere Jahre zwischen den beiden Rhoden des Kantons Appenzell besteht, und es ist zu befürchten, daß derselbe nicht so bald seine Erledigung finden werde, zumal die Streitfrage in die Hände besonderer Rechtsanwälte gelegt wurde.

Im Maß- und Gewichtswesen ließ das Departement des Innern sich angelegen sein, die Urmaße unverfehrt zu erhalten, zu welchem Zwecke es dieselben durch einen Sachverständigen untersuchen und vervollständigen ließ. Ferner wurde ein Regulativ ausgearbeitet und ein eidgenössischer Maß- und Gewichtsinспекtor in der Person des Hrn. Dr. Heinrich Wild, Professor in Bern, ernannt. Seine Inspektionen konnten sich jedoch bloß auf die Kantone Zürich, Graubünden und Tessin erstrecken. Die Rundreise soll aber im laufenden Jahre fortgesetzt werden, und es verspricht sich davon das Departement die besten Resultate. Wir können dasselbe nur ermuntern, ferner über genaue und allseitige Beobachtung der Bestimmungen des Bundesgesetzes über Maß und Gewicht sorgfältig zu wachen.

Der Abschnitt „Gesundheitspolizei“ gibt die Bemühungen an, welche zur Erzielung eines Konkordats zwischen den Kantonen über Freizügigkeit des schweizerischen Medizinalpersonals geschehen sind. Es wurden deshalb mehrere Vorschläge den Abgeordneten der Kantone vorgelegt und in den stattgefundenen Konferenzen berathen. Eine Kommission, deren Präsident Herr Bundesrath Boda war, welcher dieser Angelegenheit große Sorgfalt widmete, wurde endlich zusammengesetzt, aus deren Berathungen ein neuer Konkordatsentwurf hervorgieng, so wie ein Programm über die von den Kandidaten zu bestehenden Examen. Obwol diese Arbeit nächstens den Kantonen vorgelegt werden muß, so läßt sich dennoch kaum erwarten, daß diese Frage im laufenden Jahre ihre definitive Lösung finden werde.

Unsere Bevölkerung ist, Gott sei Dank, im verfloßenen Jahre von epidemischen Krankheiten verschont geblieben. Unter dem Vieh, welches eine Quelle des Wohlstandes für einen großen Theil unsers Landes ist, hat auch keine verheerende Seuche geherrscht.

Die Bundesversammlung bewilligte einen Kredit von Fr. 22,000 zur Unterstützung schweizerischer Gesellschaften, unter der Bedingung, daß sie sich über die Verwendung des ihnen verabreichten Beitrages ausweisen, und daß darüber vom Bundesrathe in seinem Geschäftsberichte Meldung geschehe. Dieser verbreitet sich nun über den erwähnten Punkt ziemlich weitläufig, und wir entnehmen daraus, daß von den im Innern der Schweiz verwendeten Fr. 14,000 zugekommen sind:

- Fr. 4000 dem Verein schweizerischer Landwirth, zum Zwecke der Ausstellung von Landeserzeugnissen und Feldgeräthschaften in Sursee, Chur und Bern, ferner für Verbreitung guter Schriften über die Alpenwirthschaft und Einführung vervollkommneter Bienenwohnungen u.;
- „ 2000 der landwirthschaftlichen Gesellschaft der V Kantone der romanischen Schweiz, für ihre im September v. J. zu Bulle abgehaltene Ausstellung von Vieh, landwirthschaftlichen Geräthschaften und Erzeugnissen;
- „ 3000 der allgemeinen geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz für die Ausarbeitung und Herausgabe ihres Urkundenregisters;
- „ 3000 der schweizerischen naturforschenden Gesellschaft, zum Behuf der Aufnahme einer großen geologischen Karte;
- „ 2000 endlich dem schweizerischen Kunstverein. Der Bundesbeitrag war von ihm zum Ankauf und zur Verlosung eines vaterländischen Kunstgegenstandes — wo möglich aus der Historienmalerei — bestimmt, wurde aber vom Vereine im verflossenen Jahre nicht verwendet und daher für die nächste Ausstellung aufgespart.

Die den schweizerischen Hilfsgesellschaften im Auslande bestimmten Fr. 8000 sind unter diejenigen vertheilt worden, welche ihre dürftigen Landsleute unterstützen. Die Beiträge wurden inner den Gränzen von 100 bis 1400 Franken an die verschiedenen Gesellschaften, im Verhältniß zu ihren jährlichen Leistungen, verabreicht.

Die unbestreitbare Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit solcher Beiträge, sowol für die Schweiz als das Ausland, und die stattgefunden gute Anwendung derselben werden ohne Zweifel die Bundesversammlung bestimmen, auf der betretenen Bahn der Liberalität und Protektion fortzuwandeln. Durch diese Bundesbeiträge bezweckt man, 1) daß die Schweizer je länger je mehr die neuen eidgenössischen Institutionen werthen und lieben lernen; 2) daß unsere Landesangehörigen im Auslande, welche doppelt unglücklich wären, wenn sie sich von ihren Heimathsbehörden verlassen sähen, diese segnen und verehren.

Da der Bundesrath glaubte, bei den Kantonen des ehemaligen Sonderbundes sich erkundigen zu sollen, wie sie die ihnen im Jahr 1852 rückerstatteten Fr. 653.069. 54 verwendet haben, und ob sie dabei den an die Rückzahlung geknüpften Bedingungen nachgekommen seien, so stattet er darüber einen ausführlichen Bericht ab, aus welchem sich ergibt, daß unter den betreffenden Kantonen Valais allein es ist, dessen Ausweis als nicht ganz genügend angesehen werden kann.

Ueber das Auswanderungswesen sind interessante Mittheilungen gemacht worden, wenn gleich die dießfälligen statistischen Angaben als nicht sehr genau und vollständig angesehen werden müssen.

Man darf hoffen, daß das statistische Bureau nach Vollendung der Arbeiten, welche die Volkszählung verursacht hat, dem für die Schweiz sehr wichtigen Auswanderungswesen alle mögliche Aufmerksamkeit widmen werde.

Im verflossenen Jahre haben sich in Havre allein 1727 Angehörige verschiedener Schweizerkantone eingeschifft, demnach 393 mehr als im Jahre 1859. In Betreff der Beförderung der Auswanderer an ihren Bestimmungsort, der meistens Südamerika ist, sind wenige Klagen eingegangen. Dagegen thut der schweizerische Abgeordnete in Brasilien, Herr v. Tschudi, in seinem Berichte dar, daß die Lage einer großen Anzahl von Kolonisten sehr bemitleidenswerth ist, und daß, wenn gleich Einige ihr Glend nur ihrem schlechten Betragen und ihrer Trägheit zuschreiben müssen, viele unter ihnen das Opfer der Habsucht und arglistigen Betrügerei schamloser Spekulant geworden sind. Uebrigens wurden für Verbesserung der Lage der schweizerischen Kolonisten in Brasilien Unterhandlungen zwischen unserm Abgeordneten und einem Kommissär der kaiserlichen Regierung angebahnt.

Der Schutz, den das Mutterland über seine Kinder bis in die weite Ferne erstreckt, wird unfehlbar einen günstigen Einfluß auf ihr moralisches und materielles Wohlfsein ausüben.

Der beschränkte Raum, welcher diesem Berichte zugewiesen ist, erlaubt uns nicht, der vom Bundesrath über den Stand der polytechnischen Schule gemachten, sehr weitläufigen Darstellung zu folgen. Wir erwähnen daher bloß der Einführung von Exkursionen der Lehrer mit ihren Zöglingen, als eines vortrefflichen Mittels, den praktischen Unterricht mit der Theorie zu verbinden, eine Neuerung, deren Uebelstände man durch Aufstellung weiser reglementarischer Bestimmungen zu beseitigen gewußt hat.

Wir müssen auch die fortgehende Zunahme der Zöglinge hervorheben, deren Zahl während dem letzten Schuljahre auf 195 angestiegen ist, denen aber noch 86 Audatoren beigezählt werden müssen, so daß die Gesamtzahl der jungen Leute, welche den Jahreskurs besucht haben, 281 ausmacht. Rechnet man hiezu noch die Schüler der Vorbereitungs-klasse, wegen deren Errichtung man sich allgemein Glück wünscht, so kommt der Schülerzuwachs gegenüber 1859 über 80 % zu stehen. Es ist zu bemerken, daß 58 fremde Zöglinge, welche größtentheils den deutschen Bundesstaaten angehören, das eidgenössische Polytechnikum besucht haben.

Ueber Fleiß und Betragen der Zöglinge wird eine Kontrolle geführt, indem man in ein Buch die detaillirtesten Aufschlüsse über Jeden einträgt. In dieser doppelten Beziehung wird im Geschäftsberichte im Allgemeinen Belobung ausgesprochen.

Mit Rücksicht auf die Ehre der Anstalt und die Beruhigung der Eltern, so wie namentlich auch im Interesse der Studirenden selbst, müssen wir die Schulbehörde ermuntern, in der ihr zukommenden gehörigen Ueberwachung der jungen Leute ja nicht zu ermüden.

Die Bibliothek und die wissenschaftliche Sammlung sind durch werthvolle Geschenke vermehrt worden. Mit der Regierung des Kantons Zürich und der Stadt Zürich wurden in Betreff der Erstellung einer Sternwarte, der Konservation des zoologischen Museums, des botanischen Gartens u. a. m. vortheilhafte Verträge abgeschlossen.

Der Schulfond, welcher im letzten Jahre um Fr. 67,529. 73 genommen, bestand Ende 1860 aus Fr. 323,026. 75. Die Châtelain-Stiftung, welche jetzt schon die Absichten des edeln Testators erfüllt, indem aus derselben an würdige, aber unbemittelte Zöglinge Stipendien verabreicht werden können, stieg im gedachten Zeitraume auf die Summe von Fr. 59,406. 01, hatte also um Fr. 15,830. 83 sich vermehrt.

Man wird uns entschuldigen, wenn wir mit Stillschweigen über die Besorgnisse hinweggehen, welche geäußert werden hinsichtlich der Wiederbesetzung vakant gewordener Lehrstühle durch solche Professoren, bei denen wissenschaftliche Tüchtigkeit mit Lehrtalent sich vereinigt findet, und die also den Anforderungen, welche die Anstalt an sie zu stellen berechtigt ist, völlig zu entsprechen im Stande sind. Diese Befürchtungen für die Zukunft entstehen nämlich aus dem Umstande, daß die Honorare, wenn gleich dieselben durch die Freigebigkeit der eidgenössischen Mäthe vermehrt wurden, dennoch zu bescheiden sind mit Rücksicht auf den Preis der nothwendigen Lebensbedürfnisse, und in Betracht der Vortheile, welche in auswärtigen Staaten den Professoren geboten werden, wie Anstellung auf Lebenszeit und Aussicht auf eine Pension. Dieser Vortheile wegen soll nach dem Geschäftsberichte der schweizerische Schulrath öfter in Gefahr kommen, Lehrer, die er gerne an der Anstalt behalten würde, zu verlieren.

Wenn gleich anerkennend, daß das Pensionirungssystem dem Geiste einer Republik widerstreitet, so hat dennoch der Bundesrath die Frage untersuchen lassen, ob der Zweck der Pensionirung nicht auf andere Wege erreicht und nicht dadurch ersetzt werden könnte, daß man mit irgend einer, volle Sicherheit gewährenden Rentenanstalt Verträge eingienge. Diese Untersuchung stellte heraus, daß bei verhältnißmäßig geringen ökonomischen Opfern bedeutende Resultate erhältlich wären. Der Bundesrath wäre daher geneigt, diese Frage noch gründlicher zu behandeln, sobald die obersten Behörden ihre Bereitwilligkeit hiefür kund geben würden.

Die Kommission glaubte, die Aufmerksamkeit der h. Bundesversammlung auf diese wichtige Angelegenheit lenken zu müssen, hält aber nicht für angemessen, sie beim jetzigen Stand der Dinge zu präjudiziren, und will daher einfach weitere Mittheilungen und bestimmte Anträge des Bundesrathes hierüber gewärtigen, wenn er solche wirklich sachgemäß finden sollte.

Wenn wir einen flüchtigen Blick auf denjenigen Theil des Geschäftsberichtes werfen, der das „Bauwesen“ beschränkt, so finden wir, daß der Plan für eine Korrektion der St. Bernhardsstraße aufgegeben wurde, weil

dieser Kommunikationsweg in letzter Zeit viel von seiner Bedeutung verloren hat.

Die Brünigstrasse, für welche ein Bundesbeitrag von Fr. 390,000 ausgesetzt worden ist, kann als vollendet betrachtet werden. Wir haben mit Befriedigung vernommen, daß in der Eröffnung der Straßenstrecke auf bernischem Gebiete eine Verzögerung, wie man sie besorgte, nicht eintrat. Von dem für diese Straße eröffneten Kredite bleiben noch Fr. 50,000 zur Verfügung übrig.

Die Erstellung der Ahereggbrücke ist durch die von Seite des Bundes der Regierung von Nidwalden geleistete Subvention von Fr. 20,000 nicht nur gesichert worden, sondern es konnten durch die eidgenössische Betheiligung an dem Unternehmen viele Anstände in Betreff der Ausführung und Benutzung der Brücke beigelegt werden.

Der Bundesrath hat die Vorlage von Spezialberichten über das bündnerische Straßennetz und den St. Gotthardspass, über die Reorganisation der Linthverwaltung, so wie über die Rhein- und Rhonekorrektur in Aussicht gestellt.

Die Angelegenheit der Juragewässerkorrektur ist auf dem alten Standpunkte geblieben, und die interessirten Kantone scheinen den Weg theilweiser Korrekturen einschlagen zu wollen.

Die zwischen Luzern und den andern, bei der Tieferlegung des Vierwaldstättersees theilhabenden Kantonen abgewalteten Anstände sind durch den Bundesrath beigelegt worden. Von dem in Fr. 24,250 bestehenden Bundesbeitrage bleiben noch Fr. 4,850 zur Verfügung über.

Die Untersuchung betreffend die Wildbäche und Hochgebirgsabflüsse hat sich im Berichtsjahre auf die Kantone Waadt, Wallis, Freiburg, Neuenburg, Solothurn, Basel-Landschaft und den bernischen Jura erstreckt. Der Schlußbericht wird voraussichtlich erst in späterer Zeit abgegeben werden können.

Ein Gesuch um einen Bundesbeitrag für die Korrektur der Neuf im Kanton Uri konnte nicht in Erwägung gezogen werden, weil demselben kein eigentliches Korrektionsprojekt mit Plänen und Kostenberechnungen zu Grunde gelegt war.

Der Bundesrath verspricht, in seinem nächsten Geschäftsberichte ausführlichere Mittheilungen über die Wuhrbauten im Kanton Tessin zu machen.

Ueber alles Weitere, was das „Bauwesen“, so wie die Eisenbahnen betrifft, verweisen wir auf den bundesrätlichen Geschäftsbericht, indem uns diese Abtheilungen diesmal ein besonderes Interesse nicht zu haben schienen.

Eine bedeutende Arbeit ist dem statistischen Bureau durch die Vornahme der Volkszählung aufgegeben. Wir sind weit entfernt, ihm vor-

werfen zu wollen, als habe es zu wenige Thätigkeit entwickelt; denn wenn das statistische Bureau von den Familienhäuptern und hinwieder von den Gemeinderäthen die Erfüllung einer, den Meisten schwer fallenden und komplizirten Aufgabe forderte, so wird es sicher die seinige auch nicht leicht gemacht haben. Wir möchten ihm daher empfehlen, in Zukunft den Gewohnheiten und dem Grade der Bildung unsers Volkes mehr Rechnung zu tragen, als den Anforderungen statistischer Kongresse.

Ein materieller Irrthum, auf den wir noch aufmerksam machen müssen, findet sich im Eingang des Berichts über diesen Verwaltungszweig, indem die in der deutschen Ausgabe auf Seite 313 *) stehende Bemerkung nicht Obwalden, sondern Nidwalden betrifft.

Da die Einrichtung der Bureau immer noch provisorisch ist, und damit Uebelstände verbunden sind, so muß die Kommission die letztes Jahr schon an den Bundesrath gerichtete Einladung erneuern, dafür zu sorgen, daß dem neuen statistischen Bureau und dessen Vorstand die nöthigen Räumlichkeiten mit den entsprechenden Einrichtungen angewiesen werden.

Was die Departementskanzlei anbetrifft, so müssen wir früher schon gemachte Bemerkungen wiederholen, daß nämlich kein Missivenbuch oder irgend eine Kollektion der vom Departement direkt ausgehenden Schreiben sich vorfindet.

Wenn in einigen Bureau eine gewisse Art Luxus mit Angestellten sich bemerklich macht, so fehlt hier dagegen offenbar ein Gehilfe.

III. Geschäftskreis des Justiz- und Polizeidepartements.

Das Justiz- und Polizeidepartement hat die schwierige und wichtige Aufgabe, die vom Bundesrathe zu fassenden Beschlüsse über die Fragen vorzubereiten und zu redigiren, welche durch die Rekurse und Beschwerden juristischer Natur erhoben werden. Es lag in der Natur der Dinge, und war zu erwarten, daß die Rekursbeschwerden nach dem Inkrafttreten der Bundesverfassung zahlreich wurden; es ist dieses auch erfolgt. Auf dem politischen Gebiete rief der Kampf der Kantonsouveränität mit den zum Theil durch unsere neue Verfassung verwirklichten Centralisationsideen, riefen auch die politischen Leidenschaften, welche die verfassungsmäßigen Garantien abwechselnd verletzten und sich durch dieselben zu schützen suchten, dem häufigen Dazwischentreten der Bundesgewalt. Dieses Dazwischentreten wurde noch häufiger auf privatrechtlichem Gebiete begehrt, da Streitführende eben gerne alle Gerichtsbarkeiten er-

*) Im Bundesblatt von 1860, Band I., Seite 766.

schöpfen und ihnen keine Sache als beendet erscheint, so lange noch irgend eine Weiterziehung offen steht. Vorgänge, Gewohnheiten, die Verschiedenheiten im Geiste der Gesetzgebungen veranlassenden immerwährenden Reibungen. Den kantonalen Gerichtsbehörden fiel es schwer, plötzlich die gerichtliche Machtvollkommenheit zu vermissen, womit sie vor 1848 betheilt waren. Nicht minder schwierig wurde es für manche Juristen, gewisse, mit ihren Sitten und ihrem Stande verbundene Rechtsanschauungen aufzugeben und dafür andere Grundsätze zu befolgen, andern Formen sich zu fügen. Der nämliche Widerstand fand sich auf Seite der Bürger, bei denen man jederzeit und überall auf Mißtrauen gegen ein Gericht stößt, das nicht das ihrige ist, und sich die Neigung kund gibt, durch den Richter des eigenen Kantons alle Geschäfte behandeln und alle Interessen wahrnehmen zu lassen. Es genügt, den Geschäftsbericht des Bundesrathes zu lesen und die Arten der Beschwerden zu analysiren, um sich von der Wahrheit dieses Gemäldes zu überzeugen.

Diese Klippe, welche eine der gefährlichsten für die neuen Institutionen zu werden drohte, wurde glücklicherweise dadurch vermieden, daß es gelang, fortwährend auch an der Spitze des Justiz- und Polizeidepartements kenntnißvolle und gewandte Männer zu erhalten. Die Aufgabe der Kommission bestand nicht darin, jeden Entscheid zu erörtern; denn sie ist kein Appellationshof, und es könnte eine solche Befugniß wol nur der von den Parteien in gesetzlicher Weise angerufenen Bundesversammlung zustehen. Eben so wenig konnte es ihre Aufgabe sein, alles zu loben; denn es wäre eine außerordentliche Erscheinung, wenn bei unsern Kämpfen der Parteigeist nie durchgebrochen wäre. Allein sie kann und darf es ganz allgemein aussprechen, daß seit 1848 die Rekurse und Beschwerden sorgfältig studirt, die Beschlüsse wissenschaftlich und klar begründet und die leitenden Grundsätze unseres Bundesrechtes anschaulich gemacht und mit Festigkeit und Folgerichtigkeit gewahrt worden sind. Hieraus entsprang eine Doktrin und eine Jurisprudenz, welche die Kantonalgerichte aufklären, die Parteien und ihre Anwälte leiten und die ernstgemeinten Rekurse bedeutend vermindern werden, in sofern nur vermindern, als von bloßer Streitsucht ausgehende Beschwerden immer vorkommen werden. Die Kommission glaubte, diese Betrachtungen als eine Billigung und Ermutigung, auf der eingeschlagenen Bahn zu beharren, aussprechen zu sollen. Wir sind überzeugt, daß diese Beschlüsse und Erkenntnisse für weitere derartige Verhandlungen eine gute Grundlage bilden werden, und sprechen es aus, nicht in der Meinung, ihnen damit gesetzliche Autorität zuschreiben oder für die Bundesgesetzgebung eine Rechtspflege zugeben zu wollen, welche leicht zu Uebelständen führen würde, sondern in der Meinung, daß jene eine wissenschaftliche Autorität erhalten werden, von der man nur schwer und nach reiflicher Prüfung abgehen wird.

Auf den Vortrag seines Justiz- und Polizeidepartements entschied der Bundesrath im Jahr 1860 über 89 Rekurse. Die wichtigsten be-

trafen das vom Art. 41 der Bundesverfassung gewährleistete Recht der freien Niederlassung, den vom Art. 50 vorgeschriebenen Gerichtsstand, die freie Ausübung des Gottesdienstes, Art. 44, das Vereinsrecht, Art. 46, das Stimmrecht, Art. 63, die Gleichstellung der Schweizerbürger mit den Kantonsbürgern (Art. 20 u. 48.) Diese statistischen Mittheilungen beweisen, daß die Bundesverfassung den Rechten der Bürger in allen Kantonen einen ernstlichen Schutz bietet, indem dem Bestande des Beschwerdeführungsrechtes der Art und Weise seiner Geltendmachung zu entnehmen ist, daß, wenn auch in einzelnen Fällen die Rechtsverletzung nicht ermittelt und aufgehoben wird, dieselbe dennoch nicht geduldet würde, wenn sie wirklich stattfände.

Im Jahr 1860 hatte sich der Bundesrath auch noch vielfach mit der Heimtschaffung zahlreicher Schweizermilitärs aus römischen und neapolitanischen Diensten zu befassen, welche in Folge der großen politischen, in Italien sich vollziehenden Bewegungen dieses Land verlassen mußten. Die vom Departement getroffenen Maßregeln zur Bewerfstellung der Heimkehr unserer Mitbürger verdienen die Billigung der Räthe. Durch dieselben wurde zunächst einer schweren Gefährde vorgebeugt, derjenigen nämlich der Kreirung einer großen Anzahl neuer Heimathlosen, welche bei der großen Menge von Fremden, die sich mit unsern Mitbürgern vermischten und deren Eigenschaft annahmen, leicht hätte eintreten können, und überdem wurde dadurch den Anforderungen der Humanität gegenüber von Leuten entsprochen, welche sich meistens in der größten Entblößung befanden.

Diese Heimtschaffung veranlaßte uns fast naturgemäß, die Frage der Werbungen für den auswärtigen Kriegsdienst und der Ausführung des Bundesgesetzes vom 30. Juli etwas näher in's Auge zu fassen. Viele aus italienischen Diensten heimgekehrte Soldaten ließen sich nämlich seit dem Erlasse dieses Gesetzes anwerben (über 800 haben eine solche Erklärung abgegeben) und fielen darum folgerichtig unter dessen Strafbestimmungen. Die Kommission mußte sich die aus den Untersuchungen und Beurtheilungen der einzelnen Fälle sich ergebenden Kosten und Inkonvenienzen vergegenwärtigen, und konnte sich nicht verhehlen, daß das fragliche Gesetz sich nicht des ungetheilten Beifalles aller Eidgenossen erfreut; allein sie mußte anerkennen, daß es nun einmal verfassungsgemäß erlassen ist, folgeweise ausgeführt werden muß. Der Bundesrath wird indessen wol nicht ermangeln, aus diesen Vorgängen ein Material zu sammeln, das ihn in den Stand setzen wird, über den Werth der Bestimmungen dieses Gesetzes, über die Möglichkeit, sie auf Uebertretungsfälle ohne Unterschied des Dienstes anzuwenden, und über ihren Einfluß auf die persönliche Freiheit des Einzelnen sich ein richtiges Urtheil zu bilden. Er wird dieses Material mit der Sorgfalt, die es verdient, studiren und sich alsdann in der Lage befinden, der Bundesversammlung über die unveränderte Beibehaltung oder die Abänderung einer gesetzgebe-

rischen Schöpfung Bericht zu erstatten, welche von Vielen gebilligt, von Andern getadelt wird, und von noch Andern endlich noch immer als ein Belegenheitsgesetz betrachtet werden will.

Die Kommission hält im weitern dafür, daß die vom Bundesrathe gemachten Anregungen bezüglich der Flüchtlinge, Fahnenflüchtigen u. s. w. zu billigen seien. Ohne allen Zweifel wird er fortfahren, ein wachsames Auge auf diese Leute zu halten und sich mit den Kantonen in diefallstige nähere Verbindung setzen, und so jeder daraus möglicherweise drohenden Gefahr vorzubeugen suchen.

Das Gesetz vom 3. Dezember 1850, betreffend die Heimathlosen und Vagabunden, wurde in voller Würdigung seiner Bedeutung und der gefährlichen Menschenklasse, die es im Auge hat, mit Festigkeit und Einsicht zur Vollziehung gebracht, und man darf anerkennen, daß es seinen Zweck erreicht hat. Zu Ende des Jahres 1860 blieben nur 36 Fälle mit 153 Personen zu behandeln übrig; es ist in Aussicht, daß dieser Mückstand im Jahr 1861 seine Erledigung finden wird. Dieses glückliche Ergebniß ist wesentlich der Beharrlichkeit des Justiz- und Polizeidepartements und den tüchtigen Bemühungen des Untersuchungsrichters zu verdanken. Allein diese doppelte Wirksamkeit des Departements und des unmittelbar unter ihm stehenden Beamten wäre ohne das Gesetz vom 3. Dezember 1850 nicht möglich gewesen. Dessen weise Vorschriften haben endlich die Geißel der Heimathlosigkeit aus der Schweiz vertrieben, vor welcher alle Anstrengungen der frühern Tag-satzungen sich als erfolglos erwiesen. Wir anerkennen diese That-sache in vollem Maße an und begrüßen ihre Nützwirkung auf die Interessen unsers Vaterlandes lebhaft. Freilich ist zur Zeit die Heimathlosigkeit noch nicht ganz aufgehoben, und wird auch nie vollständig verschwinden, da sich zu jeder Zeit manche neue Fälle bilden dürften. Eine Hauptsache ist aber immerhin, daß die alte Masse liquidirt wird; die neuen Fälle können alsdann rascher und geräuschloser abgethan werden, und man wird jeweils den Kanton leichter herausfinden, auf dessen Nachlässigkeit eine Schuld lastet, und ihn dann mit vollestem Grunde die Verantwortlichkeit dafür tragen lassen können.

Eine weniger vollständige Ausführung hat das Gesetz in Bezug auf die Geduldeten, die Landsajenen und die Eingebürgerten gefunden. Bern, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf haben sich noch nicht ganz damit in's Reine gesetzt. Hier hat indessen die Säumniß geringere Nachtheile als bei den eigentlichen Heimathlosen. Die Letzteren haben weder Gemeinde, Kanton, noch Vaterland, noch Bürgerrecht; sie können überall zurükgestoßen werden, sind für Jedermann eine Last, ein Uebel, das so schnell als möglich beseitigt werden muß; die Erstern dagegen besitzen wenigstens einen Kanton, dem sie als Bürger angehören, ein Vaterland, wo sie ihre bürgerlichen und politischen Rechte ausüben können, und ein Anspruchsrecht auf Unterstützung in Nothfällen. Es entspringt weder für

die Nachbarcantone, noch für die Eidgenossenschaft aus ihrem Dasein eine Gefährde. Die einzige Eigenschaft, die ihnen fehlt, die einzige, die nach einer sich oft geltend machenden Ansicht vielleicht überflüssiger Weise vom Geseze gefordert wird, ist die, einem territorialen Gemeindeverbande anzugehören. Da aber das Gesez es verlangt, so muß diese Bestimmung ausgeführt werden; allein wir begreifen es, und können nicht tadeln, daß der Bundesrath weniger auf deren unmittelbaren Ausführung drang. Die Kommission erachtet es indessen doch als wünschbar, daß der gesetzliche Zustand überall erstellt und die Vorschrift in allen Cantonen vollzogen werde. Es mag den Kantonalbehörden oft schwer fallen, diese Leute in die Gemeinden zu vertheilen; die Schwierigkeit wird aber durch halbe und verzögernde Maßregeln nicht beseitigt, sondern nimmt im Gegentheil eher zu. Sowol im Interesse der im Verzug befindlichen Cantone, als in demjenigen der Eidgenossenschaft darf und wird daher der Bundesrath auf die ungesäumte Erledigung auch dieser Fälle dringen.

IV. Geschäftskreis des Militärdepartements.

Die Aufstellung und Revision von Militärgesezen, Verordnungen und Reglementen erfordert besondere Umsicht, indem dieselbe in ihrer Allgemeinheit alle Milizklassen vom 20. bis zum 44. Altersjahre beschlägt, und bis die neuen Bestimmungen in die Armee eingelebt sind, es einer Reihe von Jahren bedarf, inzwischen aber ungleichartiges Verfahren sehr störend ist, ja selbst unter Umständen verderblich werden kann. Offenbar nachtheilige Folgen hat auch die Einführung neuer Reglemente, wenn dieselbe nur provisorisch erklärt wird, sofern man nicht sicher ist, daß die neuen Vorschriften einer durchgreifenden Abänderung nicht mehr bedürfen. Die Kommission findet sich zu dieser Bemerkung namentlich deshalb veranlaßt, weil das im Berichtsjahre von den eidg. Räten provisorisch erlassene Felddienstreglement in verschiedenen Beziehungen sich unpraktisch erweist und somit, nachdem die Truppen während kaum zwei Jahren auf dasselbe eingelebt worden sind, eine abermalige Abänderung dieses Reglementes in Aussicht steht. Häufig ergibt es sich, daß die Reglemente in Revision gezogen werden für Punkte, welche, beim Licht betrachtet, auf die Ausbildung des Mannes für den Ernstfall von geringer Bedeutung sind, und demnach unbedenklich hätten beibehalten werden können.

Bei Erlass von Vollziehungsverordnungen scheint nicht immer die wünschenswerthe Rücksicht auf die finanziellen Verhältnisse der Cantone und auf die verschiedenartigen Einrichtungen in denselben genommen zu wer-

den. Die Kommission möchte wünschen, daß dieser Bemerkung Rechnung getragen und jede Ueberschreitung der dem Bundesrath zustehenden Befugnisse sorgfältig vermieden werde.

Eine solche erblickt sie in dem Ansuchen sofortiger Anschaffung von Brodsäcken für sämmtliche Mannschaft des Bundeskontingentes. Der Besitz des fraglichen Ausrüstungsgegenstandes ist durch die bestehenden Reglemente nicht vorgeschrieben, verursacht aber den Kantonen nicht unbedeutende Kosten. Die Kommission erlaubt sich demnach, wesentlich hierdurch veranlaßt, folgendes Postulat zu beantragen:

„Der Bundesrath wird eingeladen, darauf Bedacht zu nehmen, daß, sofern nicht besondere Mandate oder bestimmte Direktionen von Seite der Bundesversammlung vorliegen, Bestimmungen nicht in die Reglemente oder Vollziehungsverordnungen fallen, welche in erheblichem Maße die kantonalen Verhältnisse beanspruchen.“

Die Kommission entnahm nur ungern aus dem Geschäftsberichte, daß, nachdem die eidg. Militärorganisation nunmehr schon seit über 10 Jahren in Kraft besteht, die unzweifelhaft in verschiedenen Beziehungen mit denselben im Widerspruch stehenden Militärorganisationen der Kantone Basel-Landschaft und Genéve immer noch nicht in Revision gezogen, resp. der Genehmigung des Bundesrathes unterstellt worden sind.

Der Mißbrauch, der getrieben wird, mit dem Tragen von militärischen Distinktionszeichen und Abzeichen in bürgerlichen Verhältnissen, beziehungsweise durch Angestellte von Verwaltungen u. s. w., dürfte den Bundesrath veranlassen, in Erwägung zu ziehen, ob nicht auf dem Wege der eidg. Gesetzgebung demselben abgeholfen werden könnte.

Unter Hinweisung auf die Nothwendigkeit einer Reorganisation der Kanzlei des Militärdepartements, mit vermehrtem Personal, wird berichtet, daß in derselben alle Zweige der Militärverwaltung zusammenlaufen und daß dieselbe sich zu den verschiedenen Direktionen, welche unter dem Departemente stehen, verhalte, wie bei einer Armeeaufstellung das Bureau des Generalstabes zu den verschiedenen Unterabtheilungen des Generalstabs. Die angeführten Gründe sprechen dafür, daß die befürwortete Abänderung in der Einrichtung dieser Kanzlei möglichst dem entspreche, was bei Aufstellung der Armee stattfindet. Demnach wären aufzustellen: 1 Chef für das Personelle, nebst einem Adjutanten und einem Stabssekretär, 1 Oberinstruktor der Infanterie, nebst einem Adjutanten und je nach Erforderniß einem Stabssekretär. Diese beiden Stellen hätten sich in die Funktionen zu theilen, welche bei der Armee einem Chef des Stabes und dem Generaladjutanten zufallen. Der Chef des Departements, welcher an die Stelle des Kommandirenden tritt, wird in diesem Falle sich mit einem Sekretär und einigen Kanzlisten behelfen können.

Wenn bemerkt wird, dem Oberinstruktor der Infanterie liege mit Hülfe der bestellten Infanterie-Inspektoren auch die Aufsicht über den Infanterie-Unterricht in den Kantonen ob, so darf solches jedenfalls nur in beschränktem Maße geschehen, wenn nicht einerseits die Rechte der Kantone und die Stellung der Inspektoren geschmälert werden sollen, und anderseits die Aufstellung von Waffenkommando's erschwert werden will, welche Institution von dem Militärdepartement als zweckmäßig bezeichnet wird. (Geschäftsbericht vom Jahr 1857.)

Die Geschäftsführung der Kanzlei des Departementes des Oberkriegskommissariates und des Verwalters des Materiellen gibt zu keinen besondern Bemerkungen Veranlassung, wenn auch einige Einträge in den Registern der Departementskanzlei noch im Rückstande sich befinden. Die Akten sind gehörig sortirt und aufbewahrt, die Belege zu den zahlreichen Rechnungen des Oberkriegskommissariats gut geordnet und eingebunden und der Abschluß derselben bis auf die Rechnung über die letztjährige Besatzung von Genf, welche ebenfalls ihre baldige Erledigung finden wird, durchgeführt. Es dürfte in Frage kommen, ob nicht unter Umständen der Mangel an einem Korrespondenzbuch auf der Departementskanzlei als nachtheilig sich zeigen könnte, da über die Ausfertigungen nur die Notizen auf den Aktenstücken selbst oder die beigelegten Conceptblätter vorhanden sind. Das Verfahren beim Oberkriegskommissariat scheint jedenfalls den Vorzug zu verdienen, bei welchem die Conceptbogen periodenweise zusammengeheftet, aufbewahrt und mittelst des vorhandenen Personen- und Sachenregisters leicht aufgefunden werden. Sowol in der Departementskanzlei, als beim Oberkriegskommissariat sind mit Bezug auf verschiedene Register und Kontrollen, welche bis anhin dem Zwecke nicht ganz entsprochen haben, bessere Einrichtungen getroffen worden.

Der Inhalt eines Theils der aufgelegten Inspektionsberichte läßt zu wünschen übrig; ein gründliches Eingehen in die Sache wird hie und da vermißt.

Wenn im Allgemeinen keine Einwendungen dagegen erhoben werden, daß beim Instruktionspersonal die Besoldungen billig ausgleichend und erhöht worden sind, so erscheinen hinwiederum die Besoldungsansätze wenigstens für den einen Theil des Personals der Infanterie-Instruktorenschule außer allem Verhältniß hoch und sollten demnach mit andern Ansätzen für gleichartige Leistungen in Einklang gebracht werden.

Wiederholt findet sich in den Geschäftsberichten dieses Departementes Hinweisung auf die nachtheiligen Folgen, welche aus den vielen Dispensationen von den Wiederholungskursen erwachsen. Wenn diesem Uebelstande auch nicht auf eine ganz befriedigende Weise wird abgeholfen werden können, namentlich da nicht, wo Handel und Industrie die vorherrschende Beschäftigung eines großen Theils der Dienstpflichtigen

ausmacht, dann aber Strafen, welche außer Verhältniß zu der Sache stehen würden, nicht verhängt werden dürfen, so sollte dennoch durch einzuführende Nachübungen eine wesentliche Verminderung solcher Absenzen bewirkt werden können.

So gut die Infanterie-Instruktoren-Schule geführt ist, so scheint sie dennoch einer noch bessern Einrichtung fähig zu sein. Unseres Erachtens sollte die Aspiranten-Schule etwas länger andauern und den Aspiranten am Schlusse des Kurses Gelegenheit dazu gegeben werden, bei der Unterrichtsertheilung an Rekruten sich zu betheiligen. Umgekehrt halten wir eine kürzere Dauer des Wiederholungskurses für zureichend, und sehen die Nothwendigkeit nicht ein, daß diese Kurse alljährlich wiederkehren, finden sie namentlich dann nicht nöthig, wenn die gleichen Instruktoren dazu berufen werden. Die Verlegung dieses Kurses auf das Späthjahr böte den Vortheil, daß die betreffenden Instruktoren dem im Frühjahr beginnenden Rekrutenunterrichte in den Kantonen nicht zeitweise entzogen würden; immerhin darf §. 16 der Verordnung des Bundesrathes über die Bildung von Infanterie-Instruktoren vom 14. Christmonat 1859 für die Kantone nicht als verbindlich betrachtet werden.

Die Infanterie-Offiziers-Aspirantenschule scheint dem Zwecke, den man dabei im Auge hat, auf erwünschte Weise zu entsprechen. Daß besonderes Gewicht auf den gegenseitigen Unterricht gelegt wird, kann nur gebilligt werden bei jungen Männern, welche bei gut bestandener Prüfung als Offiziere brevetirt werden sollen.

Wenn auch ein normaler Rekrutierungsbedarf für den gesammten Mannschftsbestand der Spezialwaffen darum nicht wol festgesetzt werden kann, weil solches von der Anzahl Dienstjahre, welche durch die Kantonalgesetze für diese Mannschaft festgesetzt ist, so wie von einer Menge Zufälligkeiten abhängt, welche auf den Mehr- oder Minderabgang an Mannschaft Einfluß ausüben, so bleibt dennoch sehr zu wünschen, daß diejenigen Kantone, in welchen eine gänzlich unregelmäßige Rekrutierung bis anhin stattgefunden hat, bessere Einrichtungen treffen, indem die Nachtheile, welche anders hinsichtlich der zu treffenden Anordnungen für die eidg. Rekrutenschulen eintreten, nicht zu verkennen sind.

Die Fortschritte, welche mit Bezug auf die Instruktion der Kommissariatsbeamten und des Gesundheitspersonals gemeldet werden, sind erfreulich. Etwelcher Mangel an rein militärischer Ausbildung will dabei immer noch wahrgenommen werden, und wird so lange nicht gehoben werden können, als die Aspiranten während ihren Kursen nicht in unmittelbare Verührung mit den Truppen zu bringen sind.

So sehr die Kommission damit einverstanden ist, daß nur paten- tirte Pferdärzte als solche eingetheilt und sobald wie möglich nach ihrer Ernennung zum Dienste in einem Kurse angehalten werden, so muß sie

andererseits finden, das vom Bundesrathe unterm 25. Wintermonat 1857 erlassene allgemeine Reglement über die Abhaltung der eidg. Militärschulen beeinträchtigte die Kompetenz der Kantone, in so weit, als dieses Reglement verlangt, daß mit der Ernennung zugewartet werde, bis der Betreffende einen Aspirantenkurs mitgemacht hat.

Aus den Berichten über den Truppenzusammenzug ergibt sich, daß nicht alle Korps nach vorschriftgemäßem Bestand mit Aerzten versehen waren. Der Mangel an Korpsärzten scheint bedenklicher zu sein, als derjenige an Ambulances-Aerzten, weil im Ernstfalle zu erwarten steht, daß die Lücken bei den Ambulancen durch die Bereitwilligkeit von Civilärzten eher ausgefüllt werden können, als bei den Korps. Es führt dieß zu der Bemerkung, daß vorerst getrachtet werden sollte, den Bestand der Korpsärzte vollzählig zu erhalten, beziehungsweise die weiter benöthigten Aerzte für die Ambulance in den Kantonen zu suchen, wo Ueberschuß an solchen vorhanden ist. Es möchte bezweifelt werden, daß in allen Kantonen den gesetzlichen Bestimmungen genügt werde, welche verlangen, daß dienstpflichtige Aerzte, welche, als solche, nicht zur Eintheilung kommen, in anderer Weise Militärdienst zu leisten haben.

Mit Vergnügen entnimmt man aus dem Geschäftsbericht, daß die Centralschule stets ihren guten Fortgang hat.

Indessen scheinen auch hier noch bessere Einrichtungen erforderlich zu werden, indem die Verschmelzung der Artillerie-Rekrutenschule mit der Centralschule sich nicht als gut bewährt hat. Ob nicht auch dem Zielschießen der Scharfschützen und dem Unterrichte der beigezogenen Pontoniers durch die bis anhin bestandene Einrichtung etwelcher Abbruch gethan werde, scheint der nähern Prüfung werth zu sein; ebenso der häufig ausgesprochene Wunsch, es möchten die Bataillone vollzählig und nicht zu einem so sehr reduzirten Bestande, wie dieses bisanhin der Fall war, in die Centralschule gezogen werden.

Daß es einem großen Theil unserer Truppen an der erforderlichen Marschfertigkeit gebricht, ist eine Wahrnehmung von so großer Bedeutung, daß dieser Punkt alle Aufmerksamkeit der Behörden verdient. Wenn jedoch in dem Geschäftsberichte des Departements bemerkt wird, es seien bei dem dreitägigen Übungsmarsch am Schluß der Schule einzelne Bataillone sehr schlecht marschirt, so scheint diese Stelle des Berichtes besondere Aufmerksamkeit zu verdienen, nachdem in Erfahrung gebracht worden ist, daß am Schlusse des zweiten Marschtages das Bataillon von Schwyz und das Bataillon von Tessin vorübergehend sich in Auflösung befunden haben, und auch die Schützenkompagnie von Waadt, das Bataillon von Zürich und die Schützenkompagnie von Wallis hinsichtlich der Ordnung, welche eingehalten hätte werden sollen, nicht tadellos dastehen. Namentlich aber verdient das erstgenannte Bataillon, bei welchem ein Theil der Mannschaft subordinationswidrige Aeußerungen zu thun sich er-

laubte, offenen Tadel, sowie einige Offiziere desselben sofortige Ueberweisung an ein Kriegsgericht verdient hätten.

So ungern die Kommission diesen Gegenstand berührt, so sehr hält sie dafür, es liege im Interesse der Armee, daß da, wo unordentliches Betragen bei den Truppen vorkommt, solches unnachsichtlich gerügt werde. Dadurch wird denjenigen Korps, die ihre Pflicht erfüllt haben, gleichzeitig die verdiente Anerkennung zu Theil; und wirklich haben diese Letztern bei fraglicher Gelegenheit den Beweis geleistet, daß die Anstrengungen und die Hitze dieses Marschtages unüberwindliche Hindernisse nicht mit sich brachten, um in guter Haltung zu bleiben. Nicht minder lobenswerth erscheint die Ausdauer und Dienstpflichterfüllung derjenigen Korps, welche an dem Truppenzusammenzug bei Brugg unter den Waffen standen und ungeachtet der sehr ungünstigen Witterung bis zum Schluß der Uebungen unverdrossen den an sie gestellten Anforderungen bestmöglich zu genügen trachteten. Die Nützlichkeit dieser größern Uebungen findet ihre Bestätigung im Berichte selbst.

Unverkennbar gebrach es den einen und andern Korpschef an dem Ueberblick des Ganzen; sie richteten das Augenmerk zu sehr nur auf das eigene Korps. Der Bericht enthält die Bemerkung, daß häufig das Feuer an ganz unwirksamen Orten abgegeben, oder die Truppen im Ernstfalle ohne Zweck der sichern Vernichtung durch das gegnerische Feuer ausgesetzt worden wären; Fehler, die sich in solchen Fällen zum Theil von selbst corrigiren würden. Die Kommission pflichtet dieser Ansicht bei und möchte daher der Wahrnehmung, daß es hie und da an Umsicht und Intelligenz gebrach, wirklich ein größeres Gewicht beilegen.

Ein Umstand, der die besondere Aufmerksamkeit auf sich zu ziehen verdient, ist die überaus große Zahl gedrückter Pferde bei der Kavallerie, welches nicht allein der mehr oder minder mangelhaften Konstruktion der Sättel, sondern großentheils auch dem Mangel an Sorgfalt von Seite des Reiters zuzuschreiben sein dürfte.

Sinsichtlich des Verpflegungswesens scheinen zweckmäßigere Einrichtungen für solche Uebungen getroffen werden zu müssen, und würde eine entsprechende Verbesserung darin erblickt, wenn die Lieferanten in bestimmte Magazine oder auf bestimmte Plätze zu liefern hätten, von wo aus dann die Kommissariatsbeamten für den weiteren Transport zu sorgen hätten, so weit nicht die Korps im Fall sich befänden, auf den anzuweisenden Plätzen ihr Betreffniß selbst zu beziehen.

Die Landentschädigungen haben eine Höhe erreicht, welche alle Beachtung der Behörden und kommandirenden Offiziere verdient, um so mehr, als dadurch die Abhaltung von Truppenzusammenzügen leicht erschwert werden könnte. Die gemachten Beobachtungen bei Anlaß der Manöver berechtigen zu der Bemerkung, daß ohne erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungen häufig weit schonender hätte verfahren werden

können. Es muß hiebei von Seite der Korps- und Abtheilungschefs Maß und Ziel eingehalten und mit möglichster Rücksichtnahme auf das Privateigenthum verfahren werden. Dabei möchte allerdings in Frage zu ziehen sein, ob nicht, je nach der für die Manöver ausgewählten Landesgegend, der Truppenzusammenzug wieder etwas später angesetzt werden sollte, als es im Jahr 1860 geschehen ist.

Nachdem beim Unterricht für die Infanterie in den Kantonen vorzugsweise die Zielschießübungen betrieben werden sollen, und nachdem die gemachten Erfahrungen seit Erlaß der eidg. Militärorganisation vom 8. Mai 1850 hinlänglich gezeigt haben, daß die vorgeschriebene Unterrichtszeit weder für die Rekruten, noch für die Wiederholungskurse genügt, um unsere Soldaten gründlich genug in demjenigen zu unterrichten, was sie nothwendiger Weise wissen müssen, möchte es an der Zeit sein, in Erwägung zu ziehen, ob überhaupt nicht auf eine andere Einrichtung Bedacht genommen werden sollte, welche die jüngere Mannschaft zu größerer alljährlicher Leistung verpflichten, die ältere Mannschaft dagegen erleichtern würde. Eine solche Abänderung würde dazu beitragen, die große Verschiedenheit und Unbilligkeit zu mildern, welche darin liegt, daß in den einen Kantonen die Auszügler-Mannschaft schon mit dem sechsten, in andern erst mit dem zehnten Jahr zur Versetzung in die Reserve kommt. Sie würde dem Uebelstande begegnen, welcher zur Zeit darin besteht, daß Bataillone, die nur je das zweite Jahr einen Wiederholungskurs, dagegen einen jährlichen Abgang an Mannschaft haben, oftmals große Lücken im Bestande der Cadres aufweisen, was bei plötzlichem Truppenaufgebot von den bedenklichsten Folgen sein kann. Ueberdies würden längere Wiederholungskurse ermöglichen, bei den Korps die Comptabilität auf eine mehr entsprechende Weise als Unterrichtsweig zu behandeln.

Das durch den Bundesrath an den Tag gelegte Bestreben, die Landwehr auf einen kriegstüchtigen Fuß zu bringen, ist höchst anerkennenswerth, und es ist zu hoffen, daß das vorgesezte Ziel nach und nach erreicht werde.

Gleichwol dürfen die Kantone dießfalls zu größern Leistungen nicht angehalten werden, als wozu sie nach Inhalt der Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse verpflichtet sind.

Wenn schon an und für sich in Zweifel gezogen werden kann, ob überhaupt eine Eintheilung in Territorial=Divisionen bei dieser Milizklasse zweckmäßig sei, so scheint zur Zeit, wo eine Anzahl Kantone die Landwehr noch gar nicht oder nur theilweise reorganisirt hat, ein näheres Eintreten in die Sache nicht erforderlich.

Der Bestand der Landwehr läßt sich nicht leicht nach Prozenten berechnen, weil das Mehr und Minder von nicht zu beseitigenden Umständen abhängt; dagegen scheint in einer Anzahl Kantone allerdings nicht nach dem Grundsatz verfahren worden zu sein, gemäß welchem alle dienst-

tüchtige Mannschaft, welche die Reserve verläßt, in die Landwehr eintreten, und dort bis zum zurückgelegten 44. Altersjahr verbleiben soll, — gleichviel, was dadurch für ein Mannschaftsbestand sich ergebe, — sowie auch kein Wehrpflichtiger direkte in die Reserve, resp. in die Landwehr eintreten soll, welcher nicht durch sein Altersjahr dazu berechtigt ist.

Zu dem aktiven Dienst in Genf wurden Truppen von verschiedenen Divisionen berufen, so daß, wenn ein allgemeines Truppenaufgebot nachgefolgt wäre, solches auf die Armee-eintheilung, resp. Zutheilung bestimmter Korps zu den Armee-Divisionen störend eingewirkt hätte. Es führt dieser Umstand auf frühere Geschäftsprüfungsberichte zurück, mittelst welchen die Frage gestellt wurde, ob es nicht besser wäre, bei der Zutheilung der Korps an die Armee-Divisionen die Nummern der Korps wegzulassen, damit einerseits der Art. 17 der eidg. Militärorganisation nicht gänzlich dahinfalle, anderseits dem allerdings gegründeten Verlangen eher Rechnung getragen werden könne, welches dahin geht, daß in der Regel wenigstens das gleiche Korps nicht wiederholt in aktiven Dienst treten müsse, bevor ein anderes der gleichen Waffe dafür in Anspruch genommen worden sei. Wenn dann aus dem speziellen Berichte über den Dienst in Genf hervorgeht, daß viele Offiziere sich nicht im Besitze der vorgeschriebenen Reglemente befanden, so möchte die Kommission wünschen, daß in den Kantonen mehr Rücksicht hierauf genommen werde.

Die Kommissariats-Verwaltung wird in einer Weise besorgt, welche ungeschmälerter Anerkennung verdient; gleichwol scheinen hier etwelche Reformen nothwendig zu sein. Wenn auch eine Vereinfachung in der Administration der Korps nie in dem Maße wird eintreten können, wie solches oftmals vorausgesetzt wird, so erscheint gleichwol das Ganze in zu steifen Formen sich zu bewegen und mehr nur auf einen regelmäßigen Gang der Geschäfte, als auf außergewöhnliche Vorkommnisse im Felde berechnet zu sein.

Ein unverkennbarer Uebelstand liegt darin, daß die Entschädigung an die Quartiergeber nach stattgehabter Einquartierung Monate lang auf sich warten läßt. Die Kommission hält diesen Punkt für wichtig genug, um von dem Bundesrathe in reifliche Erwägung gezogen zu werden.

Ueber das im Geschäftsberichte des Departements berührte Rechnungsverhältniß wird hier nicht eingetreten, indem dasselbe unter dem Titel „Finanzdepartement“ näher in Behandlung fällt.

Es will der Kommission hinsichtlich dessen, was über die Festungswerke berichtet wird, scheinen, daß bei dem Platz St. Moriz näher erörtert werden sollte, in wie weit sich derselbe zu einer hartnäckigen Vertheidigung eigne, oder aber einer solchen wenig Gewicht beizulegen sei. Wäre letzteres der Fall, so sollten weitere Ausgaben hiefür nicht gemacht werden; im umgekehrten Falle wäre dagegen zu wünschen, daß man nicht

halbwegs stehen bliebe, sondern ohne Zögerung die Befestigungsarbeiten wieder aufnehmen.

Die Beibehaltung des einzelnstehenden Werkes an der Wiese bei Basel hat in den Augen der Kommission keinen realen Werth mehr.

Die Titel Verwaltung des Materiellen, artilleristische Arbeiten und Versuche mit Handfeuerwaffen geben zu besondern Bemerkungen keine Veranlassung, wol aber beweist der in Sachen gegebene Aufschluß, daß hiebei mit großer Thätigkeit und mit Umsicht zu Werk gegangen wird, und daß das Militärdepartement es sich sehr angelegen sein läßt, auch mit Bezug auf das Materielle die Armee auf einen selbstthätigen Fuß zu bringen.

Mit Vergnügen entnahm die Kommission auch aus dem Berichte, daß die eingeführte Pulverkontrolle zu einem erwünschten Resultate in dieser Fabrikation geführt hat.

V. Geschäftskreis des Finanzdepartements.

Eine Vertrauen erweckende Administration ist ganz besonders verpflichtet, dem Finanzwesen eine ernste Aufmerksamkeit zu schenken. Wir haben uns überzeugt, daß dieses geschieht, und heben gerne hervor, daß durchwegs mit gleicher Einsicht als großer Pünktlichkeit gearbeitet und nichts versäumt wird, um unserer Finanzverwaltung den wohlerworbenen Ruf zu erhalten und zu befestigen.

Indem wir gerne diese allgemeine Bemerkung voranschicken, folgen wir im Besondern dem bundesrätlichen Berichte über das Finanzwesen, und verweisen zunächst auf die, die Zahlenverhältnisse betreffenden, sehr einlässigen Eröffnungen, die er enthält, und die uns gestatten, uns auf einige Ergänzungen oder übersichtliche Zusammenstellungen zu beschränken und unsere besondern Bemerkungen hieran anzureihen.

Die dießjährige Verwaltungsrechnung zeigt einen Aufschlag von Fr. 228,200. 05, der sich indessen nach Abzug des Vorschlages der Generalrechnung von Fr. 180,485. 35, der wesentlich in Veränderung der Inventarwerthe seinen Grund hat, auf Fr. 47,714. 70, oder nach Abzug der zu Fr. 55,000 gewertheten Besizung auf dem Mülli, welches dem Bunde als Nationalgeschenk übergeben wurde, richtiger auf Fr. 102,714. 70 reduziert. Angesichts dieser Thatfache darf aber nicht übersehen werden, daß der Bundeskasse, wesentlich in Folge der bekannten politischen Ereignisse im Berichtsjahre, außerordentliche Verwendungen zur Last fielen, die, nach einer ziemlich genauen Berechnung, auf nicht weniger als

auf Fr. 1,780,000 ansteigen. Aus diesem Grunde glauben auch wir mit dem Bundesrath, daß die dem Bunde angewiesenen Cinnahmsquellen nicht nur für die Deckung der ordentlichen Bedürfnisse genügen, sondern die Ueberzeugung verleihen, daß sie auch ferner außerordentliche Verwendungen ohne Bethheiligung der Kantone gestatten, sofern besondere Verumständlungen und Verhältnisse solche erforderlich machen sollten. Immerhin wird ein gewisses Maßhalten und eine richtige Abwägung aller Kräfte durch die zuständigen Behörden ein Gebot der Pflicht bleiben und nur geeignet sein, den allgemeinen Kredit, dessen sich unsere Finanzzustände erfreuen, zu erhalten und zu vermehren. Welch' große Vortheile dieses für unser Land darbietet, brauchen wir nicht erst darzustellen.

Die Verwaltungen, die unter dem Finanzdepartemente stehen, nehmen nicht nur einen geordneten und erfreulichen Fortgang, sondern suchen sich immer mehr zu entwickeln und vortheilhafter zu gestalten.

Die Münzverwaltung ganz besonders erhielt eine ausgedehntere Wirksamkeit, als je zuvor, und konnte sich daher nur mit wenigen Nebenarbeiten befassen. In ihrem Personalbestande erlitt sie keine besondern Veränderungen; wohl aber wurde der bisher im Tagelohn arbeitende Münzmechaniker auf Jahresgehalt gesetzt, eine Maßregel, die sich als durch die Verhältnisse geboten ergibt, die aber hinsichtlich der Kompetenz der verfügenden Behörde in sofern Zweifel Raum gibt, als sie im Besoldungsgesetze und im Budget nicht unbedingt vorgesehen ist, daher in Frage kommen kann, ob nicht so eine Beamtung geschaffen worden sei, wie sie eigentlich nur auf gesetzlichem Wege erstellt werden kann. Der Bundesrath verneint es, und erblickt in der dießfälligen Verfügung nur eine Mutation des Besoldungsverhältnisses, betrachtet den Betroffenen als Angestellten, nicht als Beamten, und hat seine Dienstleistungen nicht an eine Amtsdauer geknüpft, hat daher in dieser Weise auch die Gehaltsverrechnung unter der besondern Rubrik „Besoldungen und Löhnungen“ angeordnet und darum wol Anspruch auf Anerkennung dieser Maßregel.

Die Münzstätte beschäftigte sich wesentlich mit neuen Prägungen, namentlich von Silberscheidmünzen, zu welchen sie bekanntlich die von Hrn. Direktor Korn neu gravirten Helvetiastämpel benutzen mußte. Da sich dieselben keineswegs des allgemeinen Beifalles erfreuen, so könnte in Frage kommen, ob nicht wenigstens für die künftigen Bedürfnisse andere Stämpel, etwa nach Maßgabe der Zeichnungen auf den Willommünzen, vorbereitet werden sollten. Die Rücksicht auf die sich ergebenden Kosten würde uns weniger abhalten, einen hierauf abzielenden Antrag Ihnen zu hinterbringen, als die Erwägung, daß, nachdem einmal eine Anzahl Münzen mit diesem Gepräge ausgegeben worden sind, es unstreitig mehrfache Inkonvenienzen mit sich führen müßte, wenn eine erhebliche Veränderung vorgenommen würde. Nach Mitgabe der Akten wurde die ganze Summe von zwei Millionen Zweifrankenstücken geprägt, die Prägung der Einfrankenstücke begonnen und im Berichtsjahre bis auf 515,288 Stücke ge-

bracht. Die vorher in Angriff genommene Prägung von Zwanzig- und Zehenrappenstücken wurde sistirt, nebenbei aber noch in Anfertigung von Frankomarken (8,804,000 Stüke) eine vermehrte Thätigkeit entwikelte, und nach der Betriebsrechnung zu Gunsten des Reservefonds ein Reingewinn von Fr. 349,158. 88 erzielt. Aus derselben ergibt sich, unter Anderm, daß für Beschaffung des für die Prägungen erforderlichen Silbers und für die Guthaben, die für einzelne Lieferanten hieraus entstünden, Zinsen bezahlt werden mußten, daß aber der eidgenössischen Staatskasse, die ebenfalls namhafte Vorräthe ablieferte und hiefür längere Zeit kreditiren mußte, Zinsen nicht gutgeschrieben wurden. Da indessen zu hoffen steht, daß am Ende der größte Theil des Münzreservefonds, dem der Gewinn zur Zeit zufällt, an die Staatskasse fallen wird, so wollen wir diese Begünstigung desselben nicht in Zweifel ziehen, wenn auch hervorheben, daß eine gleichmäßige Behandlung aller Vorschüsse nur sachgemäß sein kann.

Die Telegraphenwerkstätte erreichte im Berichtsjahre ebenfalls einen weit größern Geschäftsumfang, als in frühern Jahren. Während nämlich im Voranschlage ihr Verkauf nur zu Fr. 70,000 vermuthet wurde, steigerte er sich bis auf Fr. 131,786. 84, erzielte sie einen Gewinn von Fr. 9,073. 95, und ermöglichte ohnehin noch eine zweckmäßigere Werthung ihres Inventarbestandes. Es wird indessen ein noch günstigerer Betrieb in Aussicht gestellt, wenn für sie ein zweckmäßigeres Lokal gefunden werden kann. Bei dieser Gelegenheit dürfte es dann auch möglich werden, die Buchführung über das Material, oder den Scontro über die dießfalligen Ein- und Ausgänge in wünschbarer Weise zu vervollständigen.

Die Pulververwaltung beschränkte sich auf die Verfertigung von Kriegs- und Jagdpulver, und lieferte davon 6396 Zentner, die von der Kontrolle anerkannt wurden, suchte auch eine gleichmäßigere Fabrikation zu erzielen. Die Rechnung derselben zeigt aber nur einen Einnahmenüberschuß von Fr. 1370. 15; da sie jedoch für Neubauten Fr. 95,538. 18 verwendete, so kann der eigentliche Gewinn zu Fr. 96,908. 33 angesetzt werden, bleibt er jedoch immerhin Fr. 34,825. 67 geringer, als ihn der Voranschlag vermuthete, und wol auch einer spätern Zeit die Lösung der Frage vorbehalten, ob die Pulverfabrikation nicht besser der Privatthätigkeit überlassen und nur der ausschließliche Bezug, die Kontrolle und Abgabe für den Bund vorbehalten werde.

Die Zündkapselverwaltung nahm ebenfalls auf die Vermehrung der Fabrikation Bedacht, kann aber zur Stunde noch nicht allen Erfordernissen genügen. Der Gewinn betrug indessen dormalen nur Fr. 352. 66, ein Resultat, welches um so mehr ohne weiters angenommen werden darf, als sie früher schon Verluste zu decken hatte, und die dießjährige Fabrikation sich vorzugsweise mit Anfertigung von Gegenständen befassen mußte, die, wie die Stuzerkapseln und Schlagröhrchen, in der Regel keinen Gewinn bieten.

Bei all' diesen Spezialverwaltungsäweigen wird der Komptabilität eine große Sorgfalt gewidmet. Ganz besonders ist dieses aber der Fall bei dem Finanzbureau; dasselbe erhält sich unbedingt der Anerkennung werth, die ihm in nahezu allen frühern Berichterstattungen zu Theil geworden ist, und bemüht sich fortwährend, unser Staatsrechnungswesen auf einen Grad der Vervollkommnung zu bringen, der nicht nur die Prüfung in jedem wünschbaren Zeitpunkte sehr erleichtert, sondern volle Gewähr für seine richtige und regelmässige Erhaltung bietet. Im Besondern müssen wir die Sorgfalt und den Erfolg hervorheben, mit welchen es die Revision aller Spezialrechnungen besorgt, und diese Thatfache um so mehr würdigen, als die jährliche Kommissionsprüfung ihrer Art und Natur nach nur den Charakter einer mehr allgemeinen Kontrolle haben kann. Hierbei müssen wir indessen erwähnen, daß die Bewaffnungsrechnung aus dem Berichtsjahre allein fehlt, die beförderliche Nachlieferung aber in Aussicht gestellt ist, die dießfalligen Auslagen jedoch immerhin in die Verwaltungsrechnung aufgenommen wurden, und beiläufig noch anfügen, daß im gedruckten Berichte über den Verkehr der Staatskasse die Summe der Ausgaben auf Fr. 39,328,323. 76 angegeben wurde, während sie in Wirklichkeit nur Fr. 30,328,323. 76 beträgt. Damit berichtigen sich die andern sich anreihenden Zahlenangaben im Berichte von selbst. Im Uebrigen ergeben sich auch die Bücher dieser Verwaltung als fleißig und sehr gut geführt.

VI. Handels- und Zolldepartement.

Schon im Hinblick auf Grund, Bestand und Gedeihen unseres Bundeslebens nimmt das Handels- und Zolldepartement eine hervorragende Stelle ein. Mit dem Schirme und der Pflege unserer Verkehrsverhältnisse betraut, liegt demselben die umfangreiche, pflichtschwere Aufgabe ob, einem der mächtigsten Lebenspulse unseres Volkes eine gesunde und freie Entfaltung nach Innen und Außen zu gewähren, den Schatz unserer nationalwirthschaftlichen Kräfte zu heben, zu fördern und zu verwerthen, auf dem Wege friedlichen Verständnisses völker- und handelsrechtliche Bezüge und Bündnisse zu gewinnen, so wie, wenn es sein muß, mit energischer Hand Hemmnisse und Schranken zu brechen, die einer berechtigten Entwicklung sich entgegenstellen.

Mit Vergnügen nimmt die Kommission wahr, daß der Bundesrath und das Departement dieser Aufgabe mit Eifer, Pflichttreue und Geschick nachgekommen, daher sie den Behörden auch für das abgeschlossene Verwaltungsjahr die wohlverdiente Anerkennung zollt.

Mit Befriedigung entnehmen wir dem bundesrätlichen Berichte, daß Sinn und Geist und die Zielpunkte unserer Handelsgesetzgebung, wie sie in unserer Bundesverfassung niedergelegt sind, stetsfort in den Kantonen klarer erkannt, freundlicher aufgenommen und durchgeführt werden, so daß die binnenländische gleichberechtigte Freiheit des Verkehrs sich dem Ziele mehr und mehr nähert, so wie eine Wohlthat, so auch eine Wahrheit zu werden. Die Kommission hegt das volle Vertrauen, daß der Bundesrath nicht ermüden werde, eines der wirksamsten Bindemittel des schweizerischen Volkes, Gleichheit und Freiheit auf dem Markte und in dem Verkehre in unbeschränktem Maße zur Geltung zu bringen.

Erhebend und ermunternd, vielleicht selbst zu dem Gefühle eines errungenen Selbstwerthes berechtigend, tritt uns aus dem bundesrätlichen Berichte das Bild des schweizerischen Handels- und Verkehrslebens entgegen. Ein kleines Volk, dem Natur und Boden eine Reihe der nothwendigsten Lebens- und Verkehrsbedürfnisse versagt, ferne von dem völkerverbindenden Meere, kämpft und ringt mit den größten Nationen, denen alle Vortheile der Lage, der Macht, des Reichthums und der Naturerzeugnisse zu Gebote stehen, auf allen Märkten der Erde und hält sich auf denselben durch seine Thatkraft, seinen Fleiß und durch die Fortschritte seiner industriellen Intelligenz. Die Ein- und Ausfuhrtabellen geben ein rühmliches Zeugniß der Entfaltung, Bewegung und Steigerung der schweizerischen Verkehrs-, Gewerbs- und Handelskräfte.

Gerne würden wir, so wie mit frommen Wünschen, so auch mit freudigen Hoffnungen die Zukunft des schweizerischen Verkehrslebens begrüßen; aber es stellt sich uns die nicht unbegründete Besorgniß entgegen, daß der Entwicklung, ja selbst der Sicherung und Festhaltung unserer Handelsbeziehungen mit dem Auslande nahe Gefahren bevorstehen, zu deren Wendung und Abwehr die volle Umsicht, Weisheit und das rasche Vorgehen der Behörden unerläßlich gefordert wird. Schon hat der schweizerische Handel, besonders mit den Erzeugnissen des innern Gewerbefleißes, durch die Secessionsbewegung in Nordamerika, die Handelskrisis in Brasilien und den Krieg in China schwere Schläge erlitten.

Die Zögerung einer benachbarten Großmacht, mit uns in Handelsvertragsverhandlungen einzutreten, bis sie die mit andern Staaten schon angehobenen abgeschlossen haben wird, um vielleicht der Schweiz einen Zollwall entgegenzustellen;

der schädigende Bestand eines, unsern Verkehr in manchen Richtungen verkümmern den Handelsvertrages mit einem in großartiger Umgestaltung begriffenen Nachbarstaate;

die ungastliche Festhaltung an Differenzialzöllen bei einem uns nicht unmittelbar begrenzenden Staate;

die Beziehungslosigkeit bezüglich von Vertragsverhältnissen mit einer bedeutenden Seemacht, die, freundlich gewonnen, namentlich unserer überseeischen Ausfuhr wesentliche Vortheile gewähren könnte;

der verkehrslähmende Druck des hohen Zolles eines einen Theil des Nordens und des Ostens der Schweiz umspannenden Staatenvereines; die drohende Ueberflügelung durch zwei stiegende Großmächte auf dem seit einigen Jahren glücklich erschlossenen Markte des bevölkertesten Staates der Erde;

der in jüngster Vergangenheit durch mächtige Handelsstaaten erzielte, durch Verträge gesicherte Erschluß eines bis anhin abgesperrten Landes, das der Schweiz den austauschreichsten Verkehr bieten könnte; endlich die noch vielortig bestehende Schutzlosigkeit des schweizerischen Handelsstandes

bilden Gefahren und Besorgnisse, deren Eindruck sich die Kommission nicht entziehen konnte, und deren gedrängte Besprechung sie sich in den

„Verhandlungen mit dem Auslande“

erlaubt.

Frankreich.

Es wurde verkündet, Frankreich sei entschlossen, sein lang festgehaltenes Prohibitivsystem zu verlassen. Der mit England abgeschlossene Vertrag schien für das glückliche Ereigniß zu sprechen, daß die Lehre der Handelsfreiheit selbst einen kaiserlichen Schüler gewonnen habe. Die Hoffnung war daher nahe und erlaubt, daß Frankreich mit der dem Grundsatz der Handelsfreiheit huldigenden Schweiz einen auf Gegenseitigkeit gegründeten Handelsvertrag zu verhandeln nicht beanstanden würde. Frankreich hat jedoch das Eintreten in die Verhandlungen vertagt, und scheint vorerst die Verträge mit Holland, Belgien und dem deutschen Zollverein abschließen zu wollen. Es darf weder näher angedeutet, noch ausgesprochen werden, welch' ein hohes Interesse für die Schweiz in dem Umstande liegt, nicht erst vesperascente die die Eröffnung der Verhandlungen zu ermöglichen. Bewegende Gründe für Frankreich dürften wol nicht verkannt werden, und es steht zu erwarten, daß die 300 Millionen Werthe, welche Frankreich in die Schweiz einführt, gegenüber den nicht 40 Millionen, welche die Schweiz an Frankreich abgibt, gebührend bemessen werden. Gerne versehen wir uns des regen Eifers, den der Bundesrath dieser Angelegenheit zuwenden wird.

Sardinien. Königreich Italien.

Mit Sardinien besteht seit 8. Juni 1851 ein Handelsvertrag, der theils an sich, theils durch einseitige Interpretation unebenbürtige verschiedene Landesheile in empfindlicher Weise verkümmernde Bestimmungen enthält. Ueberdem haben jüngste Ereignisse das Gebiet des im Jahre 1851 verhandelnden Staates so sehr umgestaltet und vergrößert, daß die Nothwendigkeit der Revision des Vertrages vom Jahr 1851 als dringlich erscheint, daher die Zusage des Bundesrathes, daß er bei passendem Zeitpunkt die Revision des fraglichen Vertrages „anregen“ -- wir würden sagen „an die Hand nehmen“ werde, vertrauensvoll hinnehmen.

Belgien.

Wir bezeichnen oben die Stellung Belgiens gegen die Schweiz als eine ungastliche, und es dürfte das starre Festhalten an den Differenzialzöllen für Seidenzeuge und Seidenbänder eine kommerzielle Hostilität benannt werden, da die Schweiz Belgien Alles gewährt, was das Prinzip der Handelsfreiheit Vortheilhaftes und Günstiges in sich schließt. Wenn aber dieses Prinzip mit all' seiner Freundlichkeit oder die Erklärung der Nichterhöhung der Zölle für einen bestimmten Zeitraum für Belgien nicht versagen will, so dürfte es doch am Orte sein, sich zu erinnern, daß der Grundsatz der Handelsfreiheit die Handhabung eines vergeltenden Gegenrechtes nicht ausschließt.

Holland.

Wir stehen mit Holland noch in keinem Handelsvertrage, und doch ist Holland für die Schweiz und deren Handel ein sehr bedeutungsvoller Staat durch seine Marine, die für die Verfrachtung unserer Fabrikate dienen würde, durch seine Besitzungen und Kolonien, von denen namentlich Batavia der wichtigste Stapelsplatz für den ostasiatischen Handel bildet. Es kündigt sich daher die Wünschbarkeit einer handelsfreundlichen Annäherung und des Abschlusses eines Handelsvertrags mit Holland ohne weitere Begründung von selbst an, und es dürfte die Erzielung eines solchen um so wenigern Hindernissen begegnen, als die größte Zahl der holländischen Erzeugnisse mit den schweizerischen nicht in feindlicher Konkurrenz steht.

Wir wünschen lebhaft, daß der Bundesrath diesem berührten Verhältnisse die gebührende Aufmerksamkeit zuwende.

Deutscher Zollverein.

Noch immer übt der deutsche Zollverein in gleich empfindlicher Weise seinen ungünstigen Einfluß auf unsere agrarischen und industriellen Erzeugnisse, so daß einzelne Zollansätze, wie z. B. auf Wein, Käse u. einem Einfuhrverbote gleich stehen. Der Bundesrath spricht in dem Berichte von der Erfolglosigkeit seiner Schritte bei den süddeutschen Zollvereinsstaaten (Waden, Württemberg und Bayern), um die im Jahr 1851 der Schweiz entzogenen Zollbegünstigungen zurückzuverlangen. Es erregt Befremden, daß trotz der vollsten Handelsbegünstigung, welche die Schweiz dem deutschen Zollverein gewährt, dieser an seiner Alles verneinenden Stellung festhält und sich von der Möglichkeit ferne glaubt, daß die verbesserten Verkehrsmittel auch der Schweiz für viele Bedürfnisse angenehme Märkte erschließen und sie von der tributären Lage gegenüber dem Zollverein entbinden können. Auch bezüglich des Zollvereines (wie bei Belgien) dürfte bei gelegener Zeit erlassen werden, ob der deutsche Zolltarif rath- und thatlos fatalistisch hingenommen werden müsse.

Türkei, China, Japan.

In einer unterm 15. Dezember 1860 in Bern abgehaltenen Versammlung — einberufen durch den Vorsteher des Handels- und Zolldepartements — behufs Berathung der schweizerischen Handelsinteressen im Orient und in Ostasien wurden die Lage und Ausdehnung des schweizerischen Handels in Asien und Ostasien, die Mittel und Wege der Sicherung und Hebung desselben besprochen und beleuchtet. Aus den Verhandlungen erhellte, ziemlich zuverlässiger Quelle zu Folge, überschreite zur Stunde der schweizerische Verkehr in Ostasien die Summe von zirka 100 Millionen, und mit Bestimmtheit dürfe angenommen werden, daß sich derselbe bedeutend heben werde.

Bezüglich Chinas sei es Thatfache, daß dort mehrere sehr bedeutende Schweizerhandlungshäuser bestehen, die theils spezielle Geschäftszweige betreiben, theils sich Spekulations- und Kommissionsunternehmungen in allen möglichen Artikeln widmen. Namentlich liege ein großer Theil Frankreichs mit jenen Gegenden in den Händen von Schweizern und einem Schweizerhause (Vaucher, frères) habe Frankreich sein Konsulat in Shanghai. Der Handel mit China im Allgemeinen habe in den letzten 10 Jahren einen außerordentlichen Aufschwung genommen, und die dort bethelligten schweizerischen Interessen belaufen sich auf sehr hohe Summen. Die zu dem Schutze dieser Handelsverhältnisse zu errichtenden schweizerischen Konsulate werden dringlich und um so mehr empfohlen, als nach Wiederherstellung friedlicher Verhältnisse in China der Errichtung derselben kein ernstliches Hinderniß im Wege stehe.

Im Hinblick auf Japan tritt in den Vordergrund, daß innerhalb weniger Jahre sich die Vereinigten Staaten von Nordamerika, England, Rußland, Frankreich, Holland, Portugal und Preußen sich die Thore dieses bedeutungsvollen schätzreichen Kilandes erschlossen und kraft der Verträge daselbst Niederlassungs-, Wohnungs- und Verkehrsrecht erworben haben, was keinem Bürger eines Staates gewährt wird, mit dessen Regierung Japan nicht in Vertragsverhältnisse getreten. Der Schweizer ist somit so lange von allem Handel und Verkehr mit Japan ab- und ausgeschlossen, bis Japan mit der schweizerischen Eidgenossenschaft einen Handelsvertrag eingegangen. In der obervährten Versammlung gab sich die Ansicht kund, daß dem Abschlusse eines Vertrages mit Japan keine bedenklichen Hemmnisse entgegen stehen, da theils die japanische Regierung die Bereitwilligkeit, mit der Schweiz zu verhandeln zugesagt habe und bereits einleitende Schritte durch Hrn. Dr. Lindau stattgefunden. Wenn auch die Kosten der Reise einer eigenen Repräsentation und die üblichen Geschenke aufgewendet werden müssen, so sei gegenüber den unberechenbaren Vortheilen für den schweizerischen Handel schon nach wenigen Dezennien ein solches Opfer in volstem Maße ausgeglichen.

Bezüglich der Türkei und Persien wurde von der gleichen Versammlung der dringliche Wunsch ausgesprochen, daß auch mit diesen Staaten

Handels- und Staatsverträge abgeschlossen und an geeigneten Plätzen Generalkonsulate errichtet werden möchten.

Wir haben diesen berührten Verhältnissen des schweizerischen Handels in Asien und Ostasien, die durch dessen Umfang, Bedeutsamkeit und Rückwirkung auf die Schweiz wohlverdiente Aufmerksamkeit zugewendet und gefunden: je enger und beengender, je beschränkender und drückender die Handelsverhältnisse der europäischen Staaten gegenüber der Schweiz sich gestalten, um so mehr sei es Aufgabe und Pflicht der Bundesregierung, Allem aufzubieten, um der schweizerischen Industrie und dem Handel ferne fremde Märkte zugänglich zu machen; gerade ein Verwenden mit allem Nachdruck und Kraft sei das eigentliche Feld, auf welchem sich die Staatsbehörde bewegen soll. „Dem Handel die Thore öffnen“, sei die Devise der Regierungen, sonst aber möge der Wahlspruch gelten „laissez les faire“, namentlich der Schweizer, der in seinem wagigen Muth, in seiner Kraft und Intelligenz das Zeug dazu hat, in allen Welttheilen und allen Zonen fröhlich zu gedeihen. Ohne daß die Kommission die Form eines Antrages zu Hülfe nimmt, empfiehlt sie dem Bundesrath die Anhandnahme und Durchführung der die Entwicklung und das Gedeihen des schweizerischen Handels bedingenden und fördernden Maßregeln in dem angedeuteten Sinne.

Konsulate.

Grundsätzlich hält die Kommission an der Ansicht, daß, wo immer Persönlichkeiten und Vertretungen es gestatten, zum Schutze der schweizerischen Handelsinteressen Konsulate errichtet werden sollten.

Zollverwaltung.

Ueber die Zollverwaltung sagt der von der ständeräthlichen Kommission pro 1859 erstattete Bericht:

„Es gereicht der Kommission zum Vergnügen, Ihnen bemerken zu können, daß sie sowol auf der Kanzlei als dem Rechnungsbureau die Buchführung dieses für die Finanzen des Bundes wichtigsten Administrationszweiges in jeder Beziehung in musterhafter Ordnung gefunden hat.“

Die mit der Prüfung der Geschäftsführung des Bundesrathes in dem Verwaltungsjahre 1860 betraute Kommission freut sich, dieses ehrenhafte, rühmliche, seit dem Bestand des Departements stetsfort erworbene Zeugniß wiederholen und bestätigen zu können.

Auch das finanzielle Ergebniß stellt sich in dem Berichtsjahre als ein erfreuliches dar.

Die Einnahmen betrugen pro 1860	.	.	Fr. 7,765,925. 55
die Ausgaben	„	.	„ 3,482,755. 97
bleibt Reinertrag	.	.	Fr. 4,283,169. 58

Schließlich soll die Kommission eines die Zollverwaltung berührenden Verhältnisses erwähnen, das an verschiedenen Zollstätten einen unfreundlichen Eindruck übt, und mit einem möglichst freien Verkehr nicht im Einklange steht. Art. 5 der Vollziehungsverordnung zum Zollgesetz vom 27. August 1851 setzt die Zollstunden für Abfertigung von Gütern fest, und Art. 8 bestimmt dann unter Andern, daß Eisenbahnzüge, Dampfschiffe, fremde Fahrposten u., welche außerhalb der festgesetzten Zollstunden abgefertigt werden müssen, eine Abfertigungsgebühr von Fr. 1. 50 Rp. zu bezahlen haben. Wir finden, daß der Bezug einer solchen Gebühr gegenüber von Frachtfuhren und Extraposten, die nicht regelmäßig bei einer Zollstätte eintreffen, am Platze sei; dagegen können wir den Bezug einer solchen Gebühr von Eisenbahnen und Dampfbooten mit regelmäßigen, in bestimmten Stunden sich bewegenden Kurzen nicht gerechtfertigt halten. Wenn denn zudem noch diese Abfertigungsgebühr von der Centralbehörde der königl. württembergischen Verkehrsanstalten verweigert wird und sie dafür von der schweizerischen Postkasse an die schweizerische Zollkasse bezahlt werden muß, so liegt die Inkonvenienz einer solchen Erhebung wol ganz außer Zweifel, daher wir gegenüber dem Bundesrath und dem Zolldepartement die vertrauende Erwartung aussprechen müssen, daß die Behörden das angeregte verkehrshemmende Hinderniß näherer Prüfung unterstellen und zu dessen Hebung abzielende Maßregeln bethätigen werden.

Ebenso vertrauen wir dem wachsamem Auge des Departementes dahin, daß es ihm nicht unschwer gelingen werde, die, mehr oder weniger verbürgten Mittheilungen zu Folge, an einzelnen Grenzpunkten der nördlichen und östlichen Schweiz sich kundgebende Schmuggelerei zu beseitigen.

Seit dem Erlaß und Bestande des Zolltarifs haben sich die schweizerischen Verkehrsverhältnisse in bedeutender Weise geändert und sind auch in den Zollgesetzgebungen anderer Staaten, mit welchen wir in engem Verkehr stehen, gewichtige Modifikationen eingetreten, so daß die Frage nahe liegt: ob nicht eine Revision des Tarifs zeitgemäß sei. Die Umgestaltung der Tarife auf eine den veränderten Zeit- und Verkehrsverhältnissen entsprechende Weise müßte der Entwicklung des Handels und Verkehrs bedeutenden Vorschub leisten, ohne die Zollerträgnisse zu verkümmern. Wir wünschen, daß der Bundesrath dieser, ein sehr wichtiges Verhältniß berührenden Anregung ebenfalls seine Aufmerksamkeit und Prüfung zuwenden werde.

Wie die Kommission pro 1859, so glaubte auch diejenige pro 1860, in ihrer Berichterstattung über die Geschäftsführung des Handels- und Zolldepartementes sich auf die vorggeführten Bemerkungen beschränken zu dürfen, in der Ueberzeugung, daß auch ohne besondere Anträge der Bundesrath und das betreffende Departement den in diesem Berichte gegebenen Andeutungen gebührende Rechnung tragen werde.

VII. Geschäftskreis des Postdepartements.

Postwesen.

Von allen eidgenössischen Verwaltungen kommt keine mit dem Publikum in so nahe Berührung, als die Postverwaltung. Ihre Wagen befördern jedes Jahr 800,000 Reisende; jeder Einwohner erhält durchschnittlich 10 Briefe jährlich, und mehr als fünf Millionen Fahrpoststücke werden ihr zur Besorgung anvertraut. Es gibt nicht einen Bürger, der mit ihr nicht in Berührung käme, und bei einer großen Anzahl geschieht dieß alltäglich. Um so begreiflicher ist es, daß sie häufigem Tadel und vielfachen Klagen ausgesetzt ist; denn diesem Loosje entgehen Verwaltungen nicht, die sich in ähnlichen Verhältnissen befinden.

In letzter Zeit wurde ihr von der Presse und vom Publikum namentlich vorgeworfen, sie selbst trete lange schon gewünschten Verbesserungen in den Weg, wie z. B. der Einführung von Geldanweisungen auf die Post und der Revision der Posttagen. Ebenso beklagt man sich über die langsame Beförderung der Korrespondenzen nach gewissen Ortschaften und über Verminderung der Postkurse auf dem Lande. Die Handelsleute und Industriellen beschwerten sich über Bedanterie in Beobachtung des Postreglements. Die Kantonalbeamten sind ungehalten über die hinsichtlich der amtlichen Portofreiheit stattfindende Chicane. Viele Klagen werden gehört über die Barscheit gewisser Beamten und Angestellten, die zudem meistens nicht sehr pünktlich sind. Man führt Fälle von Veruntreuung an, welche eine Folge von leichtthin getroffenen Wahlen sein sollen; ferner werden die kärglichen Gehalte gerügt, welche, da sie dem Postangestellten nicht die Mittel verschaffen, anständig leben zu können, ihn einer fortwährenden Versuchung aussetzen. Wir könnten dieses Echo von Urtheilen, die an mehr als einem Orte ausgesprochen werden, und die in mehr als einer Zeitung erscheinen, noch weiter ausdehnen. In wie weit diese Anklagen begründet, oder übertrieben oder ungerecht seien, wollen wir vorderhand nicht untersuchen, werden aber später auf einzelne derselben zurückkommen. Ihre Allgemeinheit läßt jedoch immerhin annehmen, daß ein Stillstand in dem Streben nach Verbesserungen eingetreten sein muß.

Diese Betrachtung hat uns bestimmt, der Ursache dieses Stillstandes nachzuforschen, und vor Allem zu fragen, ob die der Postverwaltung durch die Bundesverfassung angewiesene Stellung und die daherigen Anforderungen der Kantone, wenn ihnen nachgekommen wird und sie für den einzigen Endzweck gehalten werden, die Verwirklichung der berührten Verbesserungen möglich mache. Diese Fragen verdienen gewiß genauer untersucht zu werden.

Die Postverwaltung ist in der eigenthümlichen Lage, daß der Ertrag ihrer Arbeiten nicht ihr gehört, und auch nicht dem Bunde, von dem sie abhängt. Derselbe gehört den Kantonen bis zum Betrag der Durch-

schnittssumme der von ihnen in den Jahren 1844, 1845 und 1846 auf ihrem Gebiete gemachten Posteinnahmen (Bundesverfassung, Art. 33). Diese Durchschnittssumme wurde auf Fr. 1,486,560. 92 angesetzt. Derjenige also, welcher den Ertrag bezieht, theilt sich hienach in keiner Weise an der Verwaltung; er hat denn auch weder Lob zu hoffen, noch Tadel zu befürchten; auf ihm ruht ferner keine Verantwortlichkeit, auch kümmert er sich wenig um den Dienst, weil die Fehler desselben ihm nicht zur Last gelegt werden. Der einzige Wunsch der Kantone geht bloß dahin, die volle Entschädigung zu beziehen. Die Administration, auf welcher die Verantwortlichkeit lastet, bezieht nichts vom Postertrag. Man könnte darum besorgen, sie würde deshalb sich wenig kümmern; und gerade diese Befürchtung hat im Jahr 1848 bei einigen Personen obgewaltet. Diese dachten damals nicht an den Einfluß der Kantone in der Bundesversammlung, und wol zu wenig daran, daß dieselbe allein das Budget festzustellen hat und zum großen Theile aus Mitgliedern kantonaler Behörden zusammengesetzt ist, und auch weiter bestellt werden wird. Daher mußte das Bestreben, vor Allem die Mittel zur Bezahlung der Postentschädnisse fast ausschließlich vorherrschend sein. Der Bericht des Postdepartements beweist dieses, indem man darin öfter Stellen, wie die folgende antrifft: „Wir müssen zugeben, daß der Postdienst noch mancherlei Vervollkommnungen fähig ist, wobei es immerhin eine schwer zu lösende Aufgabe der Postverwaltung sein wird, die fiskalischen Interessen der Kantone mit den Verkehrszinteressen des Publikums zu vereinbaren.“ (S. Seite 109 im Geschäftsberichte und 521 im Bundesblatt von 1861, Band 1.)

Es ist in der That zu bedauern, daß dieser anormale Zustand von einer Bestimmung der Bundesverfassung herrührt. Wenn das Gesetz hier derogirend eingreifen könnte, so würde dadurch nur die Möglichkeit gefördert, den Kantonen jedes Jahr die volle Entschädigung zukommen zu lassen, ohne daß deshalb dem Publikum Verbesserungen entzogen werden müßten.

Die Entschädigung beträgt Fr. 1,486,560. 92. Sie wurde auf Grundlagen, die für die Kantone sehr günstig waren, festgesetzt; denn seit dem Jahr 1848 ist der Reinertrag der eidg. Posten durchschnittlich immer unter diesem Ansätze geblieben. Während den sechs ersten Jahren, wo die Eisenbahnen noch keinen großen Einfluß ausübten, war der jährliche Reinertrag Fr. 1,321,052, folglich um Fr. 165,508 unter der Entschädigungssumme. Nimmt man den durchschnittlichen Ertrag der zwölf Jahre an, so stellt sich die Summe von Fr. 1,313,353 heraus, also Fr. 173,207 weniger als die Entschädigung. Im Jahr 1860 betrug der Reinertrag Fr. 1,166,422. 98, mithin Fr. 320,137. 90 weniger als die Entschädigungssumme.

Hierbei muß wol vorzugsweise in Frage kommen, ob der andauernde Ausfall seinen Grund in Umständen habe, die von der Postverwaltung unabhängig sind, und die ihre Wirkung eben sowol geäußert hätten, wenn das Postregal den Kantonen verblieben wäre, oder ob er anderswo zu suchen sei? Die allgemeinen Ursachen der Ertragsverminderung

(denn wir wollen nicht behaupten, daß die Organisation und Verwaltung der Posten nicht auch ihren Theil dabei haben) sind folgende:

a. Die Eisenbahnen. Diese haben den Ertrag der Posten durch den Entzug aller Reisenden auf den großen und mithin einträglichsten Routen bedeutend geschmälert. Ueber diese Thatsache, die sich Jedermanns Auge darstellt, braucht nicht viel gesagt zu werden. Im Jahr 1856 trug der Transport der Reisenden Fr. 4,032,921 ein, im Jahr 1860 dagegen bloß Fr. 2,239,692, so daß die Abnahme fast die Hälfte ausmacht. Die von der Postverwaltung zu bestreitenden Transportkosten verminderten sich nur um einen Vierteltheil. Die Eisenbahnen der Nachbarstaaten mit ihrem Nachtdienste haben den von unsern Posten noch ganz oder theilweise befahrenen Routen die einträglichsten Reisenden entzogen, nämlich diejenigen, welche sich weit transportiren lassen. 739 solcher Reisenden 1. und 2. Klasse haben im Jahr 1857 auf der Linie Paris-Mailand die Schweiz transitirt; im Jahr 1860 aber war ihre Zahl bloß 190.

Dieser Einfluß der Eisenbahnen auf den Reisendentransport ist der empfindlichste. Außerdem üben sie ihren Einfluß in ziemlich bedeutender Weise noch in anderer Richtung aus. Es konnten nämlich früher die der Post übergebenen, mehr als 10 Pfund schweren Pakete durch die Postwagen ohne Kostenvermehrung befördert werden; jetzt aber muß die Post diesen Transport den Eisenbahnen vergüten. Diese Vergütung betrug im Berichtsjahre Fr. 44,391. 12, welche Summe durch die von der Zentral- und Nordostbahn bezahlten Konzeptionsgebühren, im Betrage von Fr. 29,800 bei weitem nicht gedeckt wurde. Wenn man den Ertrag der Pakete von zehn und unter zehn Pfunden, welche den Eisenbahnen hie und da vom Publikum direkt zur Beförderung übergeben werden, in Anschlag nehmen wollte, so müßte man ihre Einnahme für den Transport von Messageriegegenständen weit über die oben angegebenen, von der Postverwaltung bezahlten Fr. 44,391. 12 ansetzen.

Diese Einbußen werden durch die von den Eisenbahnen dem Postdienste gewährten Erleichterungen lange nicht aufgewogen. Denn als früher die Postverwaltung den Personen- und Waarentransport in der ganzen Schweiz in Händen hatte, konnte sie die Fahrzeit, sowol bei Tage als bei Nacht, nach ihrem Gefallen einrichten, und dabei noch überdem einzig das Beste des Postdienstes in Betracht ziehen. Jetzt aber ist sie in dieser Freiheit dadurch wesentlich beschränkt, daß an ihrer Stelle die Eisenbahngesellschaften die Fahrtrordnungen bestimmen, wobei man sie nicht leicht hindern kann, vor Allem ihre eigene Konvenienz im Auge zu haben.

b. Die Gehalte der Beamten und Angestellten. Diese betrugen im Jahr 1849 Fr. 932,731, im Jahr 1860 dagegen Fr. 1,890,988, somit Fr. 958,257 mehr, so daß sie im Ganzen um die Hälfte sich vermehrt haben. Bei der Vergleichung des Jahres 1859 mit 1860 stellt sich eine Vermehrung von Fr. 61,737 heraus, welche von der durch die

Bundesversammlung beschlossenen Gehaltsverhöhung herrührt. So beträchtlich auch die Ausgaben für Gehalte sind, so reichen sie doch nicht hin, jedem Postangestellten eine ordentliche Existenz zu sichern, zumal auf einen solchen im Durchschnitt jährlich Fr. 544 kommen. In welcher Lage muß sich nun wol ein Unterangestellter befinden, wenn in der angeführten durchschnittlichen Besoldung alle großen Gehalte inbegriffen sind? Die Kosten für ein Hauptpostbureau betragen Fr. 1000 im Durchschnitt. Was fällt dann auf ein unteres Bureau, wenn in der gegebenen Durchschnittszahl von Fr. 1000 die Hauptpostbureaux in Zürich, Bern, Basel, Lausanne, Genf u. a. m. verstanden sind? Eine Postablage kostet durchschnittlich Fr. 150, und als Besoldung erhalten Briefträger, Boten und andere Angestellte, denen eine schwere Arbeit obliegt, jeder Fr. 520 in einander gerechnet.

c. Verwaltungskosten. Diese haben im Verhältniß zu dem Postdienste, welcher dem Bunde noch verblieben ist, beträchtlich sich vermehrt, z. B. die Miethzinse, die Brenn- und Büreamaterialien, die Ausgaben für den Transport etc. Dieses hängt mit der allgemeinen Vertheuerung zusammen, die gegenwärtig den Charakter eines Normalzustandes angenommen hat. Nimmt man in verschiedenen Theilen der Schweiz 15 Postkurse an, die im Jahr 1852 für die nämliche Anzahl Plätze und Pferde Fr. 357,098. 66 kosteten, so findet man, daß sie im Jahr 1860 auf Fr. 505,876. 97 zu stehen kommen, was eine Vermehrung von nahezu 40% ausmacht.

Im Jahr 1853 hatte die Postverwaltung für Lieferung eines Pferdes Fr. 1275 zu bezahlen, im Jahr 1860 dagegen durchschnittlich Fr. 1584. 77, also Fr. 309. 32 mehr, was bei einer Administration, die 1500 Pferde braucht, die Kostenvermehrung auf Fr. 463,500 stellt.

In diesen Erörterungen könnten wir noch weiter gehen, glauben aber, das Gesagte werde genügen, um darzuthun, daß sehr bedeutende Lasten seit 1849 der Postverwaltung auferlegt wurden. Diese Lasten sind von ihrem Willen unabhängig; sie hätten auf dem Postwesen in gleicher Weise gelastet, wenn dasselbe in den Händen der Kantone geblieben wäre. Sie sind auch permanent. Das Eisenbahnwesen wird je länger je mehr an Ausdehnung gewinnen, und es wäre eine chimärische Illusion, glauben zu wollen, daß die jetzigen Preise der Lebensmittel beträchtlich fallen würden. Bei dieser Lage der Dinge wird schwerlich der Reinertrag der Posten hoch genug steigen, um daraus den Kantonen ihre Entschädigungen vollständig ausbezahlen zu können; was Jeder für unbestreitbar halten muß. Das Postdepartement glaubt zwar, in seinem Geschäftsberichte dießfalls hervorheben zu sollen, daß man die volle Scalasumme durch Kürzreduktionen und Erhöhung der Posttaxen einbringen könnte, rath jedoch diese Maßnahmen nicht an. Wie sollte man aber auch daran denken können zur jetzigen Zeit, in welcher über die Unzulänglichkeit des Postdienstes, über die Höhe und Komplikation der Taxen und die Karglichkeit der Gehalte so viel geklagt wird? Man müßte dann wol auch näher prüfen, ob der Postdienst lediglich

vom fiskalischen Gesichtspunkte aus organisirt werden soll, oder aber im Interesse des Publikums; ob dem Staate ein Monopol zustehet einzig deswegen, um dadurch seinen Schatz zu vergrößern, oder ob er dabei das allgemeine Beste zu wahren habe. Die Antwort hierauf wäre wol nicht zweifelhaft. Das Interesse des Fiskus ist allerdings wichtig, sehr wichtig, muß jedoch in solchen Sachen in zweite Linie gestellt werden, weil die allgemeinen Interessen höher stehen und gerade der wahre Gewinn postalischer Verbesserung Jedermann zu gut kommt, allen Bürgern der Kantone, denjenigen also, welche die Kantonallasten tragen müssen; daher der große Werth, der auf dieselben gelegt wird und gelegt werden muß.

Das einzige Mittel, um einem weiteren Zurückgehen der Posteinnahmen vorzubeugen und sie bald wieder auf einen normalern Standpunkt zu bringen, besteht unsers Erachtens wol nur in Verbesserung des Postdienstes und im Vorwärtsschreiten der Verwaltung. Die hohen Preise der Lebensbedürfnisse drücken die Postausgaben zwar schwer, sind aber hinwieder ein Zeichen der öffentlichen Wohlfahrt. Für die Postverwaltung findet sich eine nahe Ausgleichung, indem, wenn sie theuerwegen die Lebensbedürfnisse theuer bezahlen muß, ihr die öffentliche Wohlfahrt hinwieder mehr Arbeit, mehr Reisende, mehr Gewinn verschafft. Die Erfahrung hat immer bewiesen, daß, wenn Vervollkommnungen im Postwesen und Tarifiermäßigungen momentan die Einnahmen verminderten, sie kurze Zeit nachher nur um so mehr gehoben wurden.

Indem wir daher von dem Gesichtspunkte ausgehen, daß das öffentliche Interesse dem fiskalischen vorangehen soll, und daß, wenn man dem ersten dient, man dadurch dem zweiten nützt, finden wir uns zu folgenden Bemerkungen veranlaßt:

1. Generalpostdirektor. In jeder großen Verwaltung soll eine Einheit in der Direktion walten, und diese einem Manne anvertraut werden, der dazu die nöthigen Kenntnisse besitzt und sich einzig mit dieser Spezialität beschäftigt, der die Geschäfte im Ganzen leitet und mit der gehörigen Autorität Allem den Impuls zu geben versteht. Neben der Direktion, oder vielmehr über ihr, soll eine geachtete Oberaufsicht bestehen, welche eine strenge Kontrolle führt, die immer an der rechten Stelle zu finden ist, um in ihrer unparteiischen Stellung die Beschwerden entgegenzunehmen und ihnen abzuhelpen, wenn sie begründet sind, die auch dafür sorgt, daß der Geschäftsgang mit denjenigen der andern eidgenössischen Verwaltungen übereinstimme. Diese Ordnung hat nach unserer Ansicht das Gesetz weise vorgesehen, indem es dem Departementsvorsteher diese letztern Attributionen zuwies, und die andern seinem Uebergeordneten, dem Generalpostdirektor. Viele Jahre schon ist die Stelle des Generalpostdirektors unbesetzt, ohne daß man an deren Besetzung zu denken scheint, und es müssen dessen Funktionen stets noch direkt vom Departementsvorsteher verrichtet werden. Die Kommission wünscht daher, daß dem Gesetze nachgekommen werde. Sie wünscht es schon darum, weil es immer sehr bemühend ist, wenn Gesetzesbestimmungen ein todter Buchstabe bleiben. Sie wünscht es aber auch, weil sie der Ansicht ist, das Gesetz habe die Anordnung

wohl getroffen, und es müsse daher auch darum in seinem Vollbestande (intégrité) aufrecht erhalten werden. Der öffentliche Dienst wird dabei gewinnen, und wir glauben, daß es für das Postdepartement in jeder Hinsicht nur vortheilhaft sei, wenn es bei seinen Attributen verbleibt. Der Bundesrath wird übrigens bei der Wahl eines Generalpostdirektors, die wir ihm empfehlen, zweifelsohne auch Gelegenheit finden, in nähere Erwägung zu ziehen, ob nicht durch diese Wahl das Räderwerk der Zentralverwaltung einigermaßen vereinfacht werden könne, und damit der Sache einen großen Dienst erweisen.

2. Geldanweisungen auf die Post. Mit Vergnügen hat die Kommission vernommen, der Bundesrath habe die Absicht, bei uns diesen Modus für Werthsendungen einzuführen, und sie hofft, daß dieses Projekt nicht weitere Verzögerung erleide.

3. Revision der Posttagen. Die Kommission bezeugt dem Departement auch ihren Beifall über die Absicht, den gesetzgebenden Räten einen Vorschlag zur Revision der Posttagen, wonach diese vereinfacht und ermäßigt werden, vorzulegen. Sie ist überzeugt, daß diese dem Publikum Nutzen bringende Verbesserung auch für die Postkasse in soferne vortheilhaft sein werde, als daraus eine Reduktion der Verwaltungskosten und eine Vermehrung der Briefzahl resultiren wird.

4. Fahrpoststücke. Der Bundesrath hat im Jahr 1859 einen bedeutend ermäßigten Tarif für den Transport der Fahrpoststücke erlassen. Derselbe trat mit dem 1. Hornung 1860 in Wirksamkeit, und hatte für diesen Theil der Verwaltung zuerst einen Einnahmenausfall von 131,497 Franken zur Folge. Dieser beträchtliche Ausfall scheint den so oft geltend gemachten Grundsat, daß durch Ermäßigung der Taxen eine Einnahmenvermehrung erzielt werde, zu widerlegen, bestätigt ihn aber in der Wirklichkeit vielmehr; denn wenn man die Einnahmen der vier ersten Monate des Jahres 1861 mit denjenigen der vier ersten Monate von 1860 vergleicht, so stellt sich eine Ertragszunahme von Fr. 21,767. 35 heraus. Bei Vergleichung der Einnahmen in den gedachten vier Monaten des Jahres 1861 mit denen der entsprechenden Monate von 1859, in welcher noch der alte Tarif angewandt wurde, ergibt sich bloß noch ein Ausfall von Fr. 7,356, der in Kurzem kompensirt sein wird. Wenn die Einnahmen in den acht andern Monaten gleich bleiben, so wird der jährliche Minderertrag nur noch in Fr. 29,158 statt in Fr. 131,497 bestehen. Dieses Ergebnis ist beruhigend, besonders wenn man in Betracht zieht, daß die Reduktion der Tarife nicht die alleinige Ursache dieser Einnahmenverminderung ist, indem bei keinem öffentlichen Dienstzweige das Contrebandiren mehr stattfinden kann. Das Departement hat nicht immer die Mittel zur Verfügung, die erforderlich sind, um die Umgehung des Postregals zu verhindern oder sie zu konstatiren. Ein Unterschied zwischen den französischen und deutschen Ausdrücken im Postregalgesetze hat überdies dazu beigetragen, ihre Anwendung zu erschweren. Es wird darin nämlich zur Bezeichnung eines wesentlichen Charakters der Fahrpoststücke

das Wort „verschlossen“ im deutschen Texte gebraucht, während der französische Text das Wort „cacheté“ hat *). Einige Personen der westlichen Schweiz und drei Eisenbahngesellschaften umgehen nun das Regalgesetz, indem sie ihre Colli entweder verkleistern oder vernageln, und dann behaupten, dieselben seien nicht verschlossen (oder cachetés). Andere verletzen das Postregale auch dadurch, daß sie mehrere verschiedene Fahrpoststücke in ein Collo zusammenpacken. Dieses fällt hauptsächlich den Eisenbahngesellschaften und einigen Kommissionären der Hauptstationen nicht schwer. Solche Gesetzesverletzungen müssen durchaus aufhören; weshalb wir die Erwartung aussprechen müssen, der Bundesrath werde dafür sorgen, daß das Gesetz überall dieselbe Auslegung und Anwendung finde, und daß er zu diesem Ende den Beamten der Postverwaltung auf reglementarischem Wege die Mittel bezeichnen werde, die geeignet sind, solche Widerhandlungen zu entdecken und zu verhindern. Wir hoffen überdem, daß er gleichzeitig auch sich mit den Nachbarstaaten in geeignetes Vernehmen setzen werde, um die Maßnahmen zu erzielen, die allein es ermöglichen, daß die Postadministration die Fahrpoststücke schneller und sicherer an ihre Bestimmung befördern und dadurch einer ziemlich allgemeinen und wol nur gerechten Klage namentlich des genferischen und waadtländischen Handelsstandes endlich einmal abhelfen kann.

5. Eisenbahnen. Der bundesräthliche Beschluß, welcher von der Centralbahn und der Nordostbahn die Entrichtung einer Konzessionsgebühr verlangte, verdient unsern Beifall, so wie die für Bestimmung der Summe angenommenen Grundlagen. Dieser Beschluß ist als Antecedens für andere Eisenbahngesellschaften von Wichtigkeit.

Eine Verständigung zwischen der Postverwaltung und den Eisenbahngesellschaften muß als unerlässlich mit allem Ernste und beförderlich zu Stande kommen. Der Bundesrath kann dieses verlangen, und die Bundesgesetzgebung bietet die Mittel dazu, besonders dadurch, daß sie eine solche Verständigung mit den aus den Konzessionen hervorgehenden Rechten der Kantonsregierungen in Einklang bringt, welche letztere in Sachen wol gern ihre Bestrebungen mit denen der Bundesbehörde vereinigen werden.

6. Lokalpostdienste. Im Geschäftsberichte des Departements liest man auf Seite 104 Folgendes: „Es bestätigt sich übrigens die gemachte Erfahrung, daß da, wo ein thätiger Postdirektor bei den vielfachen Aenderungen, die durch neue Eisenbahnstrecken und neue Fahrordnungen entstehen, schnell und mit Umsicht die gebotenen Verkehrsmittel zu benutzen weiß, die Befriedigung des Publikums in weit höherm Maße erreicht wird, als da, wo Gleichgültigkeit die Uebelstände erst eintreten läßt und Abhilfe erst dann stattfindet, wenn gegründete Klagen sich „mehren.“

*) Siehe eidg. Gesetzsammlung, deutsche und französische Ausgabe, Band I., Seite 98 (Art. 2, litt. a).

Diese Worte sind wahr. — Leider aber hat es so geschickte Direktoren nicht in allen Postkreisen; vielmehr gibt es solche, die nicht allein die gebotenen Verkehrsmittel nicht schnell und mit Umsicht zu benutzen wissen, sondern die sogar den durch Beschwerden bezeichneten Uebelständen nicht abzuhelpen suchen. In gewissen Postkreisen sind auch diejenigen Ortschaften, welche nicht gerade an großen Verkehrsstraßen liegen, schlecht bedient, so daß der Landdienst gegenwärtig oft nicht einmal das leistet, was er unter den kantonalen Verwaltungen leistete. Das Postdepartement freilich kann diesem Zustande jedoch nicht selbst abhelfen, sondern es kommt dieß den Postdirektionen zu. Diese müssen darum überwacht und angespornt werden, alten Gewohnheiten zu entsagen und mit regem Eifer die allgemeinen Interessen zu überwachen und selbst den Schein der Gleichgültigkeit und der Neigung zum Gehentlassen zu meiden.

7. Gehalte. Die Kommission theilt die auf Seite 94 *) im Bericht des Departements ausgesprochene Ansicht: „Die Vermehrung der „Gehalte der Beamten und Bediensteten wird noch einige Zeit nicht zu „vermeiden sein.“ Nur mit guten Angestellten kann der Dienst gut verrichtet werden, und gute Angestellte erhält man nur, wenn man sie angemessen besoldet. Durch den Austritt eines guten Angestellten verliert die Administration nicht allein dessen thätige Mithilfe, sondern auch sein Beispiel. Gute Traditionen sind stets von Werth.

8. Konzessionen. Die Omnibus-Konzessionen weisen auf eine erstaunliche Ungleichheit hinsichtlich ihrer Behandlung durch die verschiedenen Direktionen hin. Während die Postkreise Genf und Lausanne allein Fr. 5,510. 60 an Konzessionsgebühren einbrachten, entrichteten die neun andern zusammen bloß Fr. 1,552. 75. Es muß daher angenommen werden, daß bisher unmöglich überall nach der gleichen Regel, wie es sein sollte, verfahren worden sei, und als Pflicht erachtet werden, die Aufmerksamkeit der Behörde hierauf zu lenken.

Omnibusunternehmungen finden gewöhnlich da statt, wo die Postverwaltung es nicht für angemessen erachtet, solche selbst zu errichten. Sie leisten der betreffenden Gegend einen wesentlichen Dienst, weil dieselbe sonst verlassen wäre. Die Konzession darf daher durchaus kein Hemmiß sein, und sie sollte nur für diejenigen Unternehmungen, die dem Postdienste Eintrag thun, erschwert werden, besonders wenn am betreffenden Orte ein Omnibusdienst kein wirkliches Bedürfniß ist.

9. Kanzlei des Departements und Bureau der Zentralverwaltung.

Die Kommission hat die Befriedigung, berichten zu können, daß sie Alles in guter Ordnung gefunden und sich überzeugt hat, daß alle Akten mit Sorgfalt und Einsicht aufbewahrt werden, so daß man durch sie stets und rasch jeden wünschbaren Aufschluß erhalten kann.

*) Im Bundesblatt v. J. 1861, Band I, Seite 506.

T e l e g r a p h e n .

Das System der schweizerischen Telegraphen mit den zahlreichen Büreaux und der guten Ordnung im Depeschenvverkehr gereicht der Eidgenossenschaft, die damit Europa ein Beispiel gegeben hat, zur Ehre. Der Dienst wird gut versehen, und es hat derselbe keine besondere Bemerkung veranlaßt. Hinsichtlich der Besoldung der Telegraphisten verweisen wir auf die in Bezug auf die Entschädigung der Postbeamten und Angestellten gemachte Bemerkung.

B.

Geschäftsführung des Bundesgerichts.

Die Kommission hat vom Berichte des Bundesgerichts Kenntniß genommen und mit Interesse die Sorgfalt vermerkt, mit welcher es seinen Aufgaben nachzukommen sucht. Die Expropriationsfragen anlässlich der Erstellung der Eisenbahnen haben die oberste Gerichtsbehörde hauptsächlich beschäftigt, und mit lebhafter Befriedigung würdigten wir ihre Bestrebungen, das Privateigenthum zu schützen und die Rechte der Bürger zu wahren. Sicherlich wird der Bundesrath die vom Bundesgerichte kund gegebenen Ansichten über die Wahl der eidgenössischen Geschwornen mit der verdienten Aufmerksamkeit in Erwägung ziehen. Zu weiteren Bemerkungen bietet der Bericht des Bundesgerichts keine Veranlassung.

C.

Staatsrechnung:

Die frühern Kommissionsberichte mußten uns veranlassen, zunächst die Form der Rechnung ins Auge zu fassen und näher zu erwägen, ob und in wiefern dem dießfalligen vorjährigen Postulate ein Genüge geschehen sei.

In früherer Zeit bestand die eidgenössische Staatsrechnung bekanntlich in einer besondern Verwaltungsrechnung, welche nur Kassaverhandlungen beschlug, und in einer Generalrechnung, welche wesentlich beabsichtigte, an der Hand der Inventarialwerthe und der Kapitalmutationen den jeweiligen Stand des Staatsvermögens überhaupt genau auszumitteln. Die zur Prüfung der Rechnung für das Jahr 1857 niedergelegte ständerräthliche Kommission fand sich veranlaßt, darauf zu verweisen, daß das Verständniß dieses Rechnungsmodus kein sehr allgemeines sei, und die Ansicht auszusprechen, daß jenes wohl gefördert werden könnte, wenn nur

eine Hauptrechnung aufgestellt würde, welche eine Uebersicht sämmtlicher Vermehrungen und Verminderungen des Vermögens enthielte und zugleich eine klare Einsicht in die Resultate aller verschiedenen Verwaltungen ergäbe. Die Kommission beschränkte sich indessen auf diese Andeutung und stellte ein Postulat, welches unbedingt auf eine Vermögensrechnung in zusammenhängender Form abstellte, nicht auf. Dennoch veranlaßte die Autorität, die in dieser Berichterstattung lag, die rechnungsstellende Behörde voriges Jahr zu dem Versuche, eine solche ungetheilte Hauptrechnung aufzustellen, und es mußte derselbe um so mehr legitimirt erscheinen, als bei der immerhin vorauszusetzenden Anwendung richtiger Grundsätze das Endergebniß daselbe sein mußte, welche Form immer gewählt wurde, die erhobenen Zweifel aber ein volles Verständniß über diese Frage erwünscht machten, dieselben auch auf diesem Wege am ehesten zu einem Abschlusse gelangen konnten und mußten. Nach reiflicher Prüfung erklärte sich aber die vorjährige ständeräthliche Kommission in einer sehr einsichtigen und sachkundigen Begründung hiemit nicht einverstanden, und verlangte, an der Hand der in das Rechnungsreglement vom 4. Christmonat 1854 niedergelegten Grundsätze, eine nähere Untersuchung darüber, ob nicht die frühere Form den Vorzug verdiene und wieder zu Ehren gezogen werden soll. Der Bundesrath unterzog sich nicht nur diesem Auftrage, sondern entsprach, hinsichtlich der vorliegenden Rechnung, im Wesentlichen der vorjährigen Wunschaussprechung, ließ demnach, in neuer Annäherung an das frühere Verfahren, Verwaltungs- und Generalrechnung näher aus einander halten, und legte die Resultate seiner Prüfung mit den Gründen seiner sofortigen Anordnungen zu dem Zwecke in seinem Jahresbericht nieder, daß dadurch einmal eine bestimmte Entscheidung erzielt werde, die er dann auch am Schlusse seiner Erörterung begehrt. Die Berichterstattung hierüber ist so umfassend und genau, daß die Verweisung hierauf vollkommen genügen dürfte.

Die Sache oder die Formfrage, um die es sich handelt, näher ins Auge gefaßt, bemerken wir, daß wir die Zweifel, zu denen die ständeräthliche Kommission des Jahres 1858 gelangte, sehr wohl begriffen, nicht nur, weil unser Wissen zu Stunde noch die meisten Kantonrechnungen in der angeregten Form einer ungetheilten Hauptrechnung abgelegt werden, sondern wesentlich auch darum, weil, wie es auch die bundesräthliche Auseinandersetzung theilweise zugibt, ein klarer und durchgreifender Unterschied zwischen dem Inhalte der Verwaltungs- und der Generalrechnung, in der Weise, wie ihn das obervähnte Reglement vom 4. Christmonat 1854 offenbar haben wollte, in genügender und ganz systematischer Weise nicht festgehalten, sondern in der Anwendung der Ansätze oder der Verrechnung der einzelnen Rechnungsposten oft ziemlich willkürlich und abweichend verfahren, mancher Ansatz sogar, ohne klare und faßliche Begründung, wenn auch ohne Nachtheil für das Gesamtergebniß, in den Ein- und Ausgängen und in der Gewinn- und Verlustrechnung doppelt aufgeführt und so in die eigentliche Ausführung eine Schwerfälligkeit ge-

legt wurde, welche ferner Stehenden die Einsicht und Durchsicht wesentlich zu erschweren geeignet war. Hätte man bei diesem Doppelrechnungssystem, so wie es jetzt der Bundesrath hervorhebt, unbedingt und genau an dem Wortlaute des §. 28 des citirten Reglements festgehalten und in der Generalrechnung neben den Ab- und Zugängen des Kapitalvermögens nur die auf außerordentliche Kredite hin im Jahresbudget nicht vorgesehenen Kapitalangriffe bildenden außerordentlichen und besondern Ausgaben vermerkt und alles Andere der in der Regel einen Vorschuß ausweisenden Verwaltungsrechnung überlassen, statt wie es gerade die Konvenienz rathlich erscheinen ließ, bald so, bald anders zu operiren, so wäre höchst wahrscheinlich die Klarheit, die wesentlichste Grundlage und Stütze eines jeden Rechnungswesens, nie getrübt, der Zweifel kaum gewekt, vielleicht auch manche Illusion über den Bestand unserer Finanzen erspart worden. Indessen führt das Leben Alles allmählig zur Vervollkommenung, daher es erst jetzt, nachdem der Zweifel eine nähere, in das gesammte Detail eingehende Untersuchung veranlaßte, möglich wurde, den Fehler gehörig zu erkennen und über denselben hinaus den Weg zu finden, der zu einem sichern Ziele führt. Das wesentlichste Bestreben der untersuchenden und rechnungsstellenden Behörden war nämlich auf ein bestimmtes, allgemein anwendbares System gerichtet; und wirklich konnte uns, gleich dem die leitenden Grundsätze näher entwickelnden Berichte, die dießjährige, auf sehr einfache und klare Grundlagen zurückgeführte Rechnung überzeugen, daß es gelungen sei, ein solches im Anschlusse an das frühere Verfahren und in Berichtigung und Ergänzung desselben zu finden und dasselbe in einer Weise praktisch darzustellen, welche für dessen Festhaltung und konsequente Durchführung ausreichende Gewähr geben kann.

Indem wir daher, so weit an uns, nicht anstehen, das Rechnungssystem, wie es nun der Bundesrath festgestellt hat und anerkannt wissen will, als ein rationelles und befriedigendes zu erklären, glauben wir lediglich noch darauf verweisen zu sollen, daß hienach, in Abweichung von der Rechnung des Jahres 1859, die Verwaltungsrechnung in Form einer *Kassarechnung* verbleiben und zeigen würde, was der Bund in einem Jahreslaufe ein- und ausgegeben habe, und ihr dann jeweils eine *Generalrechnung*, mit Angabe aller Bewegungen, welche im Berichtsjahre im Bereiche des Staatsvermögens stattgefunden, ange-reiht würde. Und da wir den Wunsch des Bundesrathes theilen, daß auf die von ihm angegebenen Grundlagen hin diese Frage einmal zu einem bestimmten Abschlusse gebracht werde, so erlauben wir uns, ohne weiter in die verschiedenen Einzelheiten einzutreten, Ihnen den Antrag zu belieben,

„den Bundesrath einzuladen, die Staatsrechnung fortan
„nach der für das Jahr 1860 gewählten Form stellen zu lassen
„und zur Vorlage zu bringen.“

Die spezielle oder materielle Prüfung der vorliegenden

Rechnung, der wir, so weit es uns die Zeit ermöglichte, alle Sorgfalt zuwenden zu sollen glaubten, hat uns dieselbe als eine in allen Theilen richtige Behandlung ausgewiesen. Nach frühern Vorgängen wollen wir die wesentlichsten Ergebnisse derselben hier möglichst übersichtlich und summarisch reproduziren, wie folgt:

Staatsrechnung für das Jahr 1860.

Einnahmen.

Ertrag der Liegenschaften und angelegten Kapitalien.

Rechnung	Fr. 313,169. 39
Voranschlag	„ 486,787. —
Mindereinnahmen	Fr. 173,617. 61

Zu Anfang des Berichtsjahres wurde infolge Bundesbeschlusses vom 25. Jänner 1859, welcher die beiden im Jahr 1857 aufgenommenen Anleihen zurückzahlen verordnet, vorläufig das fünfprozentige Anleihen mit restanzlich Fr. 5,400,000 heimbezahlt. Es ist daher erklärlich, daß infolge dieser Rückzahlung, wozu die benötigten Gelder auf den eidgenössischen Kapitalien erhoben werden mußten, ein Ausfall auf dieser Einnahmenabtheilung eintrat, die jedoch dadurch kompensirt wird, daß die Zinse auf den beiden Anleihen verhältnißmäßig geringer geworden sind.

Zinse von Betriebskapitalien und Vorschüssen.

Rechnung	Fr. 105,432. 62
Voranschlag	„ 68,632. 30
Mehreinnahmen	Fr. 36,800. 32

Die Hauptveranlassung zu diesen Mehreinnahmen findet sich in dem veränderten Rechnungsverhältniß zwischen dem Bund und den Kantonen. Laut Bundesbeschluß vom 20. Jänner 1860 ist die Beschaffung des zum Betriebe der Postverwaltung erforderlichen Materials Sache des Bundes. Der jeweilige Inventarwerth ist von der Postverwaltung der Bundeskasse jährlich zu 4 % zu verzinzen, und ebenso hat jene den Bund für die allmähliche Entwerthung des Materials in angemessener Weise zu entschädigen.

Regalien und Verwaltungen.

a. Zollverwaltung.

	Rechnung.		Voranschlag und Nachtragskredite.		Unterschied.	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Einnahmen	7,765,925.	55	6,000,000.	--	1,765,925.	55
Ausgaben	3,482,755.	97	3,500,346.	42	17,590.	45

Der Reinertrag der Zölle war	Fr. 4,283,169. 58
Rechnen wir noch hinzu die Vermehrung an Zollstätten mit	" 106,077. 60
und die Vermehrung von Inventargegenständen mit	" 408. 74
so steigt der reine Ertrag auf	Fr. 4,389,655. 92

Die eigentlichen Ausgaben der Zollverwaltung betragen	Fr. 1,015,066. 61
und den Kantonen wurde für den Postkauf aushin- bezahlt	" 2,467,689. 36

Die Neubauten fallen auf folgende Zollstätten:	
Basel	Fr. 75,915. 12
Lyssbühl	" 9,568. 85
Blaufond	" 3,020. 50
Dießenhofen	" 5,543. 88
Beendigung von Neubau- ten und Bodenanlauf	" 12,029. 25
	Fr. 106,077. 60

Die Zollstätten waren zu Ende 1859 ge- werthet zu	Fr. 450,365. 54
Die neue Schätzung beträgt	" 535,400. —

Bringt man die oberwähnten Neubauten im Betrage von	Fr. 106,077. 60
in Aufschlag, so erzeugt sich eine Verminderung von	" 21,043. 14

Die Einnahmen und Ausgaben vertheilen sich auf die sechs Kreise wie folgt:

Einnahmen.		Ausgaben.	
	Fr. Rp.		Fr. Rp.
I. Zollgebiet	3,810,685. 54	Oberzolldirektion	2,563,367. 30
II. "	697,939. 05	I. Zollgebiet	273,910. 22
III. "	606,742. —	II. "	118,673. 21
IV. "	402,553. 77	III. "	95,099. 10
V. "	526,142. 94	IV. "	125,823. 69
VI. "	1,721,862. 25	V. "	142,349. 52
		VI. "	163,532. 93
	7,765,925. 55		3,482,755. 97

b. Postverwaltung.

	Rechnung.		Voranschlag und Nachtragskredite.		Unterschied.	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Einnahmen	6,916,911.	56	7,191,000.	—	274,088.	44
Ausgaben	6,916,911.	56	7,247,200.	—	330,288.	44

Die eigentlichen Ausgaben betragen . . . Fr. 5,724,561. 49

Den Kantonen wurde vergütet

Fr. 1,166,422. 98

Die Bundeskasse erhielt
für den Minderwerth des Post-
materials

25,927. 09

1,192,350. 07

Ergibt obige Ausgabe von

Fr. 6,916,911. 56

Den Kantonen werden zur Nachvergütung eventuell vorgemerkt
Fr. 320,137. 94.

Der verzinsliche Inventarwerth des Postmaterials betrug zu Ende
des Jahres 1859 . . . Fr. 1,011,494. 53

Neu angeschafft wurden für Fr. 237,697. 39

Abgegangen u. anderweitig
verwendet Fr. 154,116. 99

10 % Ab-

schätzung . . . 109,507. 49

263,624. 48

Es waren also der Bundeskasse als Minder-
werth zu vergüten . . .

25,927. 09

Bleibt Bestand pro Ende 1860

Fr. 985,567. 44

Die Einnahmen und Ausgaben vertheilen sich auf die elf Kreise in
folgender Weise:

	Einnahmen.	Ausgaben.
1.	Fr. 152,237. 97	Fr. 173,406. 55
2.	" 1,303,170. 36	" 981,030. 16
3.	" 576,197. 89	" 527,103. 26
4.	" 1,188,004. 55	" 859,994. 52
5.	" 226,739. 61	" 354,078. 12
6.	" 404,723. 29	" 265,379. 43
7.	" 441,074. 59	" 305,817. 19
8.	" 990,984. 45	" 706,195. 65
9.	" 794,867. 40	" 545,011. —
10.	" 432,760. 28	" 511,537. 31
11.	" 406,151. 17	" 349,013. 09
Generalpostdirektion	"	171,922. 30
	Fr. 6,916,911. 56	Fr. 5,750,488. 58
Postentschädigung	"	1,166,422. 98
		Fr. 6,916,911. 56

c. Telegraphenverwaltung.

	Rechnung.		Voranschlag und Nachtragskredite.		Unterschied.	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Einnahmen	488,286.	20	440,000.	—	48,286.	20
Ausgaben	439,856.	77	455,000.	—	15,143.	23
Reinertrag					Fr. 48,429.	43

Das Inventar hat folgende Veränderung erlitten:

Bestand vom 31. Dezember 1859 Fr. 120,234. 34

Vermehrung:

Anschaffung von Büreaugeräthschaften

		Fr. 5,034. 20
"	Linienbaumaterial	" 10,632. 92
"	Apparaten	" 18,902. —
		Fr. 34,569. 12

Abgang . . . Fr. 21,909. 08

Abshätzung 10% " 13,289. 44

" 35,198. 52

Verminderung " 629. 40

Bestand auf Ende 1860 Fr. 119,604. 94

Der Passivsaldo, den die Telegraphenverwaltung noch, wiewol nur außer ligne de compte, zu amortisiren hat, belief sich zu Ende 1859 auf Fr. 230,410. 55

Davon ist abzugiehen obiger Reinertrag von " 48,429. 43

bleiben folglich noch zu amortisiren und für das Jahr 1861 zu verzinsen Fr. 181,981. 12

Die Einnahmen und Ausgaben vertheilen sich auf die Direktion und die vier Kreise, wie folgt:

Einnahmen.

Centraldirektion	Fr. 1,278. —
I. Kreis (Lausanne)	" 214,193. 22
II. " (Bern)	" 123,348. 38 *)
III. " (St. Gallen)	" 116,799. 08
IV. " (Vellenz)	" 32,667. 52
	Fr. 488,286. 20

*) Hier sind aber die Zahlungen der Schweiz an's Ausland in Abzug gebracht.

Ausgaben.

Direktion	Fr. 115,378. 37
I. Kreis (Lausanne)	" 113,023. 38
II. " (Bern)	" 79,803. 67
III. " (St. Gallen)	" 72,296. 76
IV. " (Vellenz)	" 50,138. 17
Vergütung des Staatsvorschlusses	" 9,216. 42
	<u>Fr. 439,856. 77</u>

d. Pulververwaltung.

	Rechnung.		Voranschlag und Nachtragskredite.		Unterschied.	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Einnahmen	1,175,412.	69	1,115,954.	—	59,458.	69
Ausgaben	1,174,042.	54	1,122,095.	54	51,947.	—

Reinertrag Fr. 1,370. 15

Die Verwaltung führte jedoch Bauten aus im
Betrage von " 95,538. 18

so daß der eigentliche Reinertrag sich auf Fr. 96,908. 33
beläuft.

Das Betriebskapital der Pulververwaltung steht gegenwärtig auf

Es betrug zu Ende 1859 Fr. 1,046,738. 35
und hat sich mithin vermehrt um " 946,368. 20
Fr. 100,370. 15

Im Jahre 1860 wurde eine neue Schätzung über sämtliche Pulver-
mühlen angeordnet. Diese Schätzung ergibt folgendes Resultat:

	Alte Schätzung.		Neue Schätzung.	Ver- minderung.		Ver- mehrung.	
	Fr.	Rp.	Fr.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Pavauz	110,000.	—	78,000	32,000.	—	—	—
Langnau	57,700.	—	36,600	21,100.	—	—	—
Thun	44,299.	67	39,300	4,999.	67	—	—
Worbäusen	45,288.	27	101,700	22,411.	28	—	—
Salpetteraffinerie	78,823.	01					
Sandrain	78,823.	01	55,700	—	—	4,976.	68
Friens	50,723.	32	27,800	40,901.	96	—	—
Altstätten	68,701.	96	37,300	16,199.	99	—	—
Marzthal	53,499.	99	40,700	12,317.	75	—	—
Chur	53,017.	75					
	<u>562,053.</u>	<u>97</u>	<u>417,100</u>	<u>149,930.</u>	<u>65</u>	<u>4,976.</u>	<u>68</u>

Total der Verminderung mit Inbegriff der Neubau'en Fr. 144,953. 97.

e. Zündkapselnverwaltung.

	Rechnung.		Voranschlag.		Unterschied.	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Einnahmen	50,033.	60	26,394.	—	23,639.	60
Ausgaben	49,680.	94	25,894.	—	23,786.	94

Reinertrag Fr. 352. 66

Wie bei der Pulververwaltung eine Vermehrung ihres Betriebskapitals stattgefunden, so ist dagegen bei der Zündkapselnverwaltung eine Verminderung desselben eingetreten; es betrug zu

Ende 1859 Fr. 60,953. 67

„ 1860 „ 59,306. 33

Verminderung Fr. 1,647. 34

Die Liegenschaft wurde bei Anlaß der Schätzungsrevision ebenfalls heruntergewerthet, und zwar von Fr. 30,385. 31
auf „ 18,000. —

im Ganzen also um Fr. 12,385. 31

f. Münzverwaltung.

	Rechnung.		Voranschlag.		Unterschied.	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Einnahmen	4,584,607.	98	5,369,200.	—	784,592.	02
Ausgaben	4,584,607.	98	4,989,128.	88	404,520.	90

Der Reinertrag war Fr. 349,158. 88

Es waren zur Prägung vorangeschlagen:

2,000,000	Zweifrankenstücke,	und geprägt wurden	2,000,760
1,000,000	Einfrankenstücke	„ „ „	515,288
1,500,000	Zwanzigrappenstücke	„ „ „	270,790
500,000	Zehnrappenstücke	„ „ „	—
5,000,000			2,786,838

Das Betriebskapital hat im Jahr folgende Veränderung erlitten:

Stand am 31. Christmonat 1860	Fr. 577,327. 24
„ „ „ „ 1859	„ 169,282. 88

Vermehrung Fr. 408,044. 36

Der Münzreservefond stand zu Ende 1859 auf Fr. 141,980. 31
Er hat sich vermehrt:

1) durch den Gewinn der Münz-
stätte Fr. 349,158. 88

2) durch den Zins von Franken
141,980. 31 à 4 % „ 5,679. 21

Vermehrung „ 354,838. 09

Er beträgt zu Ende 1860 Fr. 496,818. 40

g. Telegraphenwerkstätte.

	Rechnung.		Voranschlag und Nachtragskredite.		Unterschied.	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Einnahmen	131,786.	84	70,000.	—	61,786.	84
Ausgaben	122,712.	89	93,400.	—	29,312.	89
Reinertrag	.	.	.	.	Fr. 9,073.	95
Kapitalstand der Werkstätte zu Ende 1860	.	.	.	.	Fr. 67,492.	18
" " 1859	.	.	.	.	" 45,516.	15
Vermehrung	.	.	.	.	Fr. 21,976.	03

h. Polytechnikum.

	Rechnung.		Voranschlag.		Unterschied.	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Einnahmen	25,198.	81	23,700.	—	1,498.	81
Ausgaben	217,198.	81	215,700.	—	1,498.	81

Die Anstalt verwendete von ihrem Credit weniger Fr. 16,279. 12, welche unter obigen Ausgaben erscheinen und dem Schulfond zugeschrieben worden sind.

Kanzlei- und Justizeinnahmen und Vergütungen.

Rechnung	Fr. 128,801.	03
Voranschlag	" 174,100.	—
Mindereinnahme	Fr. 45,298.	97
Wird der fallengelassene Posten von	" 100,000.	—

für das Jouragemagazin, der weder in die Einnahmen, noch auch in die Ausgaben gehört, in Abzug gebracht, so beträgt die Mehreinnahme Fr. 44,701. 03

Rekapitulation der Einnahmen.

Einnahmen	Fr. 21,685,566.	27
Voranschlag	" 20,966,000.	—
Mehreinnahme	Fr. 719,566.	27

Ausgaben.

Zinsvergütungen.

Voranschlag	Fr. 471,875.	—
Ausgaben	" 354,567.	29
Minderausgabe	Fr. 117,307.	71

die daher rührt, daß zu Anfang des Rechnungsjahres, nämlich am 15. Jänner 1860, das 5prozentige Anleihen vollständig heimbezahlt wurde.

Allgemeine Verwaltungskosten.

Boranschlag und Nachtragskredite	Fr. 396,410. —
Ausgaben	" 383,185. 62

Minderausgabe	Fr. 13,224. 38
---------------	----------------

Ohne die Nachtragskredite ergäbe sich hingegen eine Mehrausgabe von Fr. 62,460. 62 veranlaßt hauptsächlich durch außerordentliche Sitzungen der Bundesversammlung.

Stand des Mobiliars im Bundesrathshause zu Ende 1859
Fr. 153,506. —

Neue Anschaffungen im Jahr 1860

	Fr. 4,174. —
10 % Abschreibung	" 17,370. 73
mithin Verminderung	" 13,196. 73

Bestand zu Ende 1860	Fr. 140,309. 27
----------------------	-----------------

Münze- und Medaillensammlung, Werth derselben Ende 1859 Fr. 8,804. 42

Neue Anschaffungen Fr. 556. 47

Beräufert oder umgetauscht für " 338. 37

Vermehrung " 218. 10

Bestand zu Ende 1860	Fr. 9,022. 52
----------------------	---------------

Departementalausgaben.

Boranschlag und Nachtragskredite	Fr. 611,725. 20
Ausgaben	" 489,516. 62

Minderausgabe	Fr. 122,208. 58
---------------	-----------------

Ohne die Nachtragskredite ergäbe sich dagegen eine Mehrausgabe von Fr. 93,969. 12 wesentlich verursacht durch die außerordentlichen Repräsentationskosten, welche zirka Fr. 83,000 betragen.

Militärverwaltung.

Ausgaben	Fr. 3,698,419. 33
Boranschlag und Nachtragskredite	" 3,577,654. 75
Mehrausgaben	Fr. 120,764. 58

Stand des Inventars der Militärverwaltung	
zu Ende 1859	Fr. 1,908,024. 64
Neue Anschaffungen im Jahr 1860	
	Fr. 520,704. —
Verwendung und Abgang	„ 327,028. 46
Vermehrung	„ 193,675. 54
Bestand auf Ende 1860	Fr. 2,101,700. 18

Rekapitulation der Ausgaben.

Voranschlag und Nachtragskredite	Fr. 22,706,920. 79
Ausgaben	„ 21,913,766. 32
Mindererausgabe	Fr. 793,154. 47

wovon der Grund darin zu suchen ist, daß die Münze wegen Mangel an Zeit nicht die volle Zahl der budgetirten Geldsorten prägen konnte, und daß der Beitrag an die St. Bernhardstraße gar nicht und die Beiträge an die Brünigstraße und an die Neufkorrektio nicht vollständig ausgerichtet wurden.

Vermögens-Stat.

	Etat zu Ende 1859.		Vermehrung.		Verminderung.		Etat zu Ende 1860.	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Staatsvermögen.								
Aktiven.								
Liegenschaften	1,610,966	73	286,222	94	376,589	67	1,520,600	—
Angelegte Kapitalien	5,123,258	65	242,701	90	2,374,216	02	2,991,744	53
Zinsrückstände	139,484	67	74,890	75	139,484	67	74,890	75
Betriebskapital und Vorschüsse	2,311,650	68	5,492,112	29	5,059,332	18	2,744,430	79
Inventarrechnung	2,270,697	55	569,384	36	388,908	11	2,451,173	80
Kasse	7,258,104	37	26,221,804	03	30,021,684	86	3,458,223	54
	18,714,162	65	32,887,116	27	38,360,215	51	13,241,063	41
Passiven.								
Staatsanleihen	9,900,000	—	—	—	5,650,000	—	4,250,000	—
Hypothekenschuld	90,000	—	—	—	—	—	90,000	—
Marchzinse	218,774	—	88,551	37	218,774	—	88,551	37
Münzreservefond	141,980	31	354,838	09	—	—	496,818	40
	10,350,754	31	443,389	46	5,868,774	—	4,925,369	77
Spezialfonds.								
Invalidenfond	490,150	—	—	—	—	—	490,150	—
Oreuzsfond	1,477,875	62	58,306	03	—	—	1,536,181	65
			Inventarvermehrung.					
Schulfond	255,496	98	48,944	29	67,529	73	323,026	71
Châtelainfond	43,575	18	—	—	15,830	83	59,406	01
	2,267,098	83	Gesamtvermehrung bei den Spezialfonds.		131,666	59	2,408,764	37

Hieran reihen wir nun die besondern Bemerkungen und Anträge, zu welchen uns die Spezialprüfung Veranlassung gab.

1. Liegenschaftenvermögen und dessen Ertrag.

Dem bundesrätthlichen Berichte ist zu entnehmen, daß im Berichtsjahre der Werth der Liegenschaften einer neuen Expertenabschätzung unterworfen wurde, deren Resultat angefügt wurde. Begreiflicher Weise mußte dasselbe auf das Jahresrechnungsergebniß Einfluß gewinnen; wir glauben aber dessen besonders erwähnen zu sollen, weil die vorgenommene Schätzungsrevision keineswegs beabsichtigte, illusorische Ansätze festzuhalten oder festzustellen, gegentheils den aner kennenswerthen Zweck förderte, jeder Täuschung bestmöglichst vorzubeugen und die betreffenden Realitäten oder Objekte nach ihrem wahren Werthe, ohne wesentliche Rücksicht auf ihre besondere Zweckbestimmung, so in Anschlag zu bringen, wie sie, ihrer Spezialbestimmung entbloßt, bei der Fortdauer der Zeitverhältnisse und bei voraussetzender guter Unterhaltung reel sollten verwerthet werden können. Das Nütli, auf das wir später noch zu sprechen kommen werden, glaubte man nach dem Werthe, den ihm die schenkende Gesellschaft gab, ohne weiters ins Inventar aufnehmen zu sollen, und in sofern, als eben alles, was einmal Vermögen des Bundes geworden ist, ohne Rücksicht auf die Erwerbsart oder den Erwerbstitel, des Systems wegen, in das eidgenössische Inventar und demzufolge auch in die Rechnung gehört, wird man an und für sich die Berücksichtigung desselben weder dasavouiren können, noch wollen, wenn man auch über die etwas zu systematische Form der Verrechnung, welcher wir später noch besonders gedenken werden, abweichender Ansicht sein mag und kann.

Der Liegenschaftenkonto ist im Rechnungsjahre, indessen nur zu Gunsten des Kapitalkonto, ärmer geworden, indem es nämlich gelungen ist, einem häufig geltend gemachten Wunsche gemäß, die von einem Kapitalanleihen her anheimgefallene Domäne in Belp zu veräußern, sie endlich sogar ziemlich vortheilhaft abzugeben. Unzweifelhaft war der Bundesrath zu dem betreffenden Vertragsabschlusse schon wegen der Erwerbsart dieser Besizung und auch darum kompetent, weil er dießfallige Aufträge schon zu wiederholten Malen von der Bundesversammlung erhalten hat, und wir erwähnen der Sache nicht darum, sondern weil sie uns Gelegenheit gab, einmal in nähere Erwägung zu ziehen, ob der Bundesrath, während er für Acquisitionen von Realitäten vorschriftsgemäß der Kreditbewilligung der Bundesversammlung bedarf, eine unbedingte Veräußerungskompetenz besitze, oder ob er nicht vielmehr, nach Analogie der für die meisten Kantonsregierungen bestehenden gesetzlichen Vorschriften und in konsequenter Anwendung der für den Erwerb von Realitäten angenommenen Grundsätze, verpflichtet sei, wenigstens in wichtigeren Fällen, in welchen es sich um die Veräußerung von unmittelbarem Staatsgute und nicht etwa bloß um die Alienation anheimgefallener oder beizunehmender erworbener Gutskomplexe handelt, die Finalgenehmigung der Bun-

besversammlung vorzubehalten und einzuholen. Verfassung und Gesetz beobachten hierüber Stillschweigen; die Praxis spricht für die beanspruchte unbedingte Kompetenz, und die Konvenienz, beziehungsweise die Möglichkeit einer raschen und jederzeit in gehöriger Weise möglichen Geschäftserledigung, unterstützt eine solche unzweifelhaft. Darum erlauben wir uns, obgleich wir den Gegenstand keineswegs für unerheblich ansehen, ein förmliches Postulat hierüber nicht, wollen aber nicht ermangeln, auf den Sachverhalt aufmerksam zu machen, weil der Bundesrath von sich aus wol nie auf eine dießfallige Beschränkung hinwirken wird, die Versammlung aber, wenn sie mit einer solchen Kompetenz nicht unbedingt einverstanden sein sollte, dadurch Gelegenheit erhalten kann, sich hierüber maßgebend auszusprechen.

Hinsichtlich des Ertrages der Liegenschaften heben wir hervor, daß es sehr begreiflich ist, daß von den Festungswerken nur der Erlös der Grasnutzungen u. s. w. vereinnahmt werden kann, im Uebrigen aber noch immer ein ziemlich ungleichartiges Verfahren beobachtet wird. Während nämlich von den Pulvermühlen und Dependenzen, sowie von der Zündkapselnfabrik je die betreffende Verwaltungsrechnung an die Bundeskasse den Zins von 4%, wie er für ihre übrigen Betriebsfonds vorgeschrieben ist, auch vom Liegenschaftskapital abgibt, wird das Kapital, das in den Zollhäusern ruht, annähernd wol zu 4%, immerhin aber ziemlich ungleichmäßig verzinst. Wir können den Grund dieser Ungleichmäßigkeit nicht recht absehen und sie um so weniger als rationell erachten, als die Erträgnisse dieses Verwaltungszweiges ein genaueres und rationelles Verfahren wol ermöglichen und selbst ohne erhebliche Einbuße zulassen. Da dadurch das Rechnungswesen, ohne Nachtheil für das Gesamtergebnis nur förderlich vereinfacht werden könnte, halten wir uns zu dem Postulate legitimirt:

„den Bundesrath einzuladen, dafür besorgt zu sein, daß
 „künftig von den ihm angehörenden Zollhäusern ein gleicher Zins,
 „wie von seinem übrigen, speziellen Zwecken gewidmeten Eigenthum
 „in Rechnung gebracht werden könne.“

2. Angelegte Kapitalien und Passiven.

Nach einem am 11. August 1852 gefaßten Beschlusse (offizielle Sammlung III, 190) müssen die Kapitalien der speziellen Fonds (Grenzünvalidenfond u. s. w.) von der allgemeinen Verwaltung ausgetrennt und in besondere Rechnung gebracht werden. Obwohl wir glauben, daß ohne Beeinträchtigung der Bestimmung dieser Foundationen und ihrer speziellen Zwecke ein anderes Verfahren eine wesentliche Vereinfachung dargeboten hätte, nach welchem nämlich die Kapitalverwaltung konzentriert geblieben und die allgemeine Verwaltung nur angewiesen worden wäre, die Spezialfonds als Passiven auszuscheiden und zu behandeln und im Ganzen zu 4% zu verzinsen, so wollen wir dennoch nicht hierauf zurückkommen, und nur diese Gelegenheit benutzen, um hervorzuheben, daß nun mit dem

Münzreservefond so verfahren und derselbe nicht in besondere Rechnung genommen wird, daß daher, hinsichtlich der Administration der Spezialfonds eine gewisse Ungleichheit besteht. Wir wollen indessen dieselbe nicht stören, nicht nur darum nicht, weil sie einen rein formellen Charakter hat, sondern weil wir die für den Münzreservefond angenommene Verrechnungsweise, namentlich mit besonderer Bezugnahme auf seine Eigenschaft, als durchaus sachgemäß erachten.

Dagegen wollen wir nicht unerwähnt lassen, daß der Betrag der feststehenden angelegten Kapitalien in der Rechnung zu Fr. 188,258. 65, in den Etat aber nur zu Fr. 183,258. 65 angegeben wird, und daß dieses darin seine Erklärung findet, daß ein Depositum des gewesenen schweizerischen Konsuls Emery in Rio-Janeiro von Fr. 5000, welches der bernerischen Hypothekarkasse zur Bewahrung übergeben wurde, von ihr aber verzinst wird, in der Rechnung berücksichtigt, im Etat aber nicht aufgeführt wurde. Es geschah dieses, wie uns mitgetheilt wurde, der besondern Qualität dieses Postens wegen. Da er indessen wenigstens zur Stunde noch nicht der Eidgenossenschaft gehört, vermuthlich auch eher den Gläubigern des Betreffenden zukommen wird, so würden wir ein anderes Verfahren angemessener erachten, wenn nämlich dieser Posten zwar als Kapital aufgeführt bliebe, bis zur Entscheidung aber über ihr Schicksal gleichzeitig unter die eidgenössischen Passiven aufgenommen würde. Jedemfalls sollten Etat und Rechnung in Uebereinstimmung gebracht werden, und es kann in Frage gestellt werden, ob der Bund nicht besser den Betrag direkt besorge, als ihn der Hypothekarkasse überlasse oder dann, wenn er dieses vorziehe, angemessener lediglich die Schuldburkunde verwahre und die betreffende Klasse anweise, hiefür besondere Rechnung zu halten. Durch diese Sachlage finden wir uns zu dem Antrage veranlaßt:

„den Bundesrath einzuladen, in Erwägung zu ziehen, ob
„nicht der von dem Consul Emery deponirte Betrag von Fr. 5000
„einer andern Verrechnungsweise unterstellt werden soll.“

Ein stabiler oder vielmehr ein für alle feststehenden Anleihen gleichmäßiger, immerhin nach den Zeitverhältnissen periodisch veränderlicher Zinsfuß, wie er sich bei einzelnen Kantonsverwaltungen und Kreditinstituten Geltung verschaffte, konnte bisher für die eidgenössische Verwaltung nicht eingeführt werden. Die Gründe liegen zumeist in Vertragsverhältnissen und sollen uns hier nicht länger beschäftigen; wol aber erneuern wir den Wunsch, daß die Liquidation der unter 4% zinsbar gemachten festen Geldeanlagen befördert werden möchte. Die Einbuße wird freilich durch den hohen Strafzins von 10%, der für jeden Schuldner eintritt, der die Zinsentrichtung über drei Monate versäumt, für die Kasse einigermaßen ausgeglichen, weil es noch immer Debitoren zu geben scheint, welche die Rechentafel zu wenig benutzen.

In Bezug auf die „vorübergehenden Darleihen“ mag es am Platze sein, namentlich auf das Schicksal zu verweisen, welches, nach

Maßgabe des bundesrätlichen Berichtes, Seite 175 ff. *), die Anlage von 1 Million erlitt, welche dem Jura industriell anvertraut wurde, und welche zur Stunde noch nicht zurückbezahlt werden kann, sondern einer Verlängerung des Rückzahlungstermines von einem vollen Jahre unterworfen werden mußte. Wir anerkennen die Maßregeln und Verfügungen, welche der Bundesrath zur möglichsten Sicherung dieses einigermaßen in Gefahr gekommenen, oder eher zu fatalen Inkonvenienzen gelangten Anleihepostens traf, vollständig an und hoffen mit ihm, daß die Rückzahlung nach Ablauf des neu bewilligten Termines ohne alle Schwierigkeiten vollkommen erfolgen werde, glauben aber, daran auch die Hoffnung reihen zu sollen, daß ohne ein förmliches Postulat von Seite der Bundesversammlung selbst vorübergehende Anleihen in ähnlicher Weise nicht mehr und nur an Anstalten abgegeben werden, die hinreichende reelle Gewähr geben und personelle Mehrgarantien überflüssig machen. Dabei glauben wir, noch besonders vermerken zu müssen, daß Anleihen jeder Art, die überhaupt oder sekundär auf Personalkaution beruhen, vom Bundesrathe füglich grundsätzlich von vornherein als unzulässig erklärt werden sollten, und damit mancher Zumuthung der Regel geschoben werden könnte.

Das Rechnungsjahr gab zu solchen Verwendungen freilich nur sehr untergeordnete Veranlassung, weil die Bedürfnisse der Münzstätte in der Regel zwei Millionen disponible Baarschaft erforderten. Diesem Umstande ist zu entnehmen, daß die Eingang erwähnte Begünstigung des Münzreservefonds eine nicht völlig unerhebliche war.

So weit es die Verhältnisse und die Gänge der Kasse gestatten, wird die Tilgung der Passivkapitalien fortwährend angestrebt. Das Nähere hierüber ergibt sich indessen aus der Rechnung.

3. Einnahmen von den Spezialverwaltungen.

Dieselben nehmen ihren regelmäßigen Fortgang und haben auch dieses Jahr die Budgetbestimmungen überschritten. Im Besondern glauben wir nur hervorheben zu sollen, daß die für die an die Schulen in Thun abgegebene Fourage gemachten Verwendungen und von daher rührenden Rückvergütungen von nun an in ganz richtiger Weise aus Budget und Rechnung fallen und auf dem Contocurrentwege verrechnet werden, so wie daß von der bedeutenden Zunahme der bezogenen Kanalisationsporteln, die wesentlich von Legalisationsgebühren herrühren, Abt genommen werden darf; endlich auch gar keine „unvorhergesehene Einnahme“ gemacht wurde.

4. Verrechnung der Ausgaben.

Zudem wir nur beiläufig sehr gerne vermerken, daß, mit Grund und Fug, die Rubrik der Marchzinsvergütungen bei Erwerbung von Titeln, die sich jeweilen wieder durch eine entsprechende Ein-

*) Im Bundesblatt v. J. 1861, Band 1, Seite 602.

nahme ausgleicht, für immer verabschiedet worden ist, anerkennen wir vorab, daß durch alle Verwaltungszweige grundsätzlich daran festgehalten wurde und werden soll, daß nur das wirklich und bleibend Verausgabe in Ausgabe fiel, jede andere Verwendung aber, die im Interesse einzelner Verwaltungszweige erfolgte, als Vorschuß behandelt und dem betreffenden verzinslichen Betriebsfond zugeschrieben wurde, so daß dießfalls kaum mehr viel zu wünschen übrig bleiben dürfte. Jedenfalls ist durch eine strengere Festhaltung dieses Prinzips auch die Rechnungsprüfung erleichtert worden. Daß die Zollverwaltung nicht weniger als Fr. 9110. 58 für zu viel bezogene Zölle rückvergüten mußte, erwähnen wir hier, ebenfalls mehr beiläufig, nicht der Sache wegen, die weniger diesem Abschnitte angehört, als darum, weil wir mit der Art der Verrechnung nicht einverstanden sind, sondern dafür halten, daß es im Interesse der Vereinfachung läge, wenn diese Rückvergütungen lediglich an dem Ergebnisse der Zollgebühreneinnahmen abgezogen würden, daß darunter auch die Sache selbst nicht litte, gegentheils die wirkliche Einnahme nur reeller erstellt und ein sehr ungeeigneter Budget-Titel ertheilt werden könnte. Wir beschränken uns auf diese Andeutung.

Das Gebiet der Ausgaben ist bekanntlich ein sehr bedeutendes. Nachdem wir uns überzeugt haben, daß die Finanzbehörde auch hierüber eine sehr eingehende Revision angeordnet hat, durchschnittlich auch das Budget die Verwendungen legitimirte, konnten wir es an der Hand früherer Berichterstattungen nicht als unsere Aufgabe erachten, noch weniger es mit der uns zugemessenen Zeit vereinbar finden, auf jeden einzelnen Posten näher einzutreten. Wohl aber glauben wir, nachdem die Verrechnung selbst sich als eine richtige ergeben hat, die einzelnen Theile der Ausgabenrechnung mit den Budget- und Nachtragskreditansätzen vergleichen zu sollen, und erlauben uns daher, das Resultat unserer Prüfung übungsgemäß in tabellarischer Uebersicht vorzulegen.

Vergleichende Uebersicht der Staatsrechnungsergebnisse mit dem Voranschlage,
beides für das Jahr 1860.

A. Die Mehreinnahmen von Fr. 719,566. 27 finden sich in folgenden Rubriken:

		Mehr.	Weniger.
		Fr.	Rp.
I. Abschnitt.	Ertrag von Liegenschaften und angelegten Kapitalien		173,617. 61
II. "	Zinse von Betriebskapitalien und Vorschüssen	36,800. 32	
III. "	Regalien und Verwaltungen	901,915. 23	
und zwar ertrugen mehr als vorgesehen war:			
1)	Die Zollverwaltung (A)	Fr. 1,765,925. 55	
2)	" Telegraphenverwaltung (C)	" 48,286. 20	
3)	" Pulververwaltung (D)	" 59,458. 69	
4)	" Zündkapselnverwaltung (E)	" 23,639. 60	
5)	" Telegraphenwerkstätte (G)	" 61,786. 84	
6)	" polytechnische Schule (H)	" 1,498. 81	
Mehreinnahmen		Fr. 1,960,595. 69	
Dagegen verzeigen Mindereinnahmen:			
1)	Die Postverwaltung (B)	Fr. 274,088. 44	
2)	" Münzverwaltung (F)	" 784,592. 02	
Mindereinnahmen		" 1,058,680. 46	
Bleibt Mehreinnahmen		Fr. 901,915. 23	
IV. Abschnitt.	Ranzleigebühren und Vergütungen		45,298. 97
V. "	Unvorhergesehenes		232. 70
Summa des Mehreinnahmens		938,715. 55	219,149. 28
" " Mindereinnahmens		219,149. 28	
Ueberschuß		719,566. 27	

B. Ausgaben.

Es verzeigen im Verhältniß zum Budget ein

	Mehr=		Minder=		Mehr=		Minder=	
	Ausgeben.		Ausgeben.		Ausgeben.		Ausgeben.	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
I. Abschnitt. Zinsvergütungen							117,307.	71
nämlich:								
A. Passivzinse.								
1) Zinse auf dem eidg. Anleihen, a, b u. c				118,086.	92			
2) Zins auf dem Münzreservefond	5,679.	21		—	—			
B. Marchzinse				—	—			
Summa	5,679.	21		118,086.	92			
					5,679.	21		
Minderausgeben							112,407.	71
II. Abschnitt. Allgemeine Verwaltung.								
Dieselbe erzeugt im Ganzen ein Minderausgeben von							13,224.	38
nämlich:								
A. Nationalrath	2,074.	—		—	—			
B. Ständerath	232.	—		—	—			
C. Bundesrath	—	—		—	—			
D. Bundesgericht	159.	84		—	—			
E. Bundeskanzlei	—	—		9,412.	83			
F. Pensionen	—	—		6,277.	39			
Summa	2,465.	84		15,690.	22			
					2,465.	84		
Minderausgeben							13,224.	38
					Transpor.		130,532.	09

III. Abschnitt. Departemente.

	Mehr=		Minder=		Mehr=		Minder=	
	Ausgeben.		Ausgeben.		Ausgeben.		Ausgeben.	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Transport							130,532.	09
A. Politisches Departement	—	—	—	—	—	—	3,302.	30
B. Departement des Innern	—	—	—	—	—	—	107,903.	13
C. Militärdepartement	—	—	—	—	—	—	1,214.	95
D. Finanzdepartement	—	—	—	—	—	—	175.	14
E. Handels- und Zolldepartement .	—	—	—	—	—	—	5,000.	—
F. Justiz- und Polizeidepartement .	—	—	—	—	—	—	4,613.	06

IV. Abschnitt. Spezialverwaltungen.

A. Militärverwaltung. Dieselbe ver-
zeigt im Ganzen ein Mehrausgeben von 120,764. 58
welches das Ergebnis folgender Detail-
resultate ist:

a. Gehalte und Tagelöhner	—	—	—	—
b. Entschädigungen	—	—	—	—
c. Unterricht:				
1) Instruktionspersonal	—	—	10,633.	30
2) Zentralschule in Thun	—	—	6.	55
3) Truppensammenzug	83,020.	58	—	—
4) Rekrutenunterricht	8,999.	27	—	—
5) Wiederholungskurse	21,682.	79	—	—
6) Bundesreserve	34,037.	47	—	—

Transport	147,740.	11	10,639.	85	120,764.	58	252,740.	67
-----------	----------	----	---------	----	----------	----	----------	----

		Mehr=		Minder=		Mehr=		Minder=	
		Ausgeben.		Ausgeben.		Ausgeben.		Ausgeben.	
		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Transport		147,740.	11	10,639.	85	120,764.	58	252,740.	67
7)	Bildung der Offiziersaspiranten der Infanterie	—	—	3,659.	88				
8)	Bildung der Instruktoren der Infanterie	—	—	—	—				
9)	Rekognoszierungsreisen von eidgen. Offizieren	—	—	5,956.	—				
10)	Inspektion des Materiellen in den Kantonen	—	—	800.	—				
11)	Instruktion des Kommissariatspersonals	—	—	—	—				
12)	Instruktion des Sanitätspersonals	95.	70	—	—				
13)	Inspektion des Gesundheitsdienstes	—	—	459.	05				
14)	Inspektion der Infanterie und der Scharfschützen	697.	50	—	—				
15)	Pferderationssentschädigung an 16 Inspektoren	—	—	56.	—				
16)	Beiträge an Offiziere zur Ausbildung im Auslande	—	—	—	—				
Transport		148,533.	31	21,570.	78	120,764.	58	252,740.	67

	Mehr=		Minder=		Mehr=		Minder=	
	Ausgeben.		Ausgeben.		Ausgeben.		Ausgeben.	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Transport	148,533.	31	21,570.	78	120,764.	58	252,740.	67
17) Unterhalt der Regiepferde außer der Schulzeit	—	—	1,938.	25				
18) Fouragemagazin in Thun	—	—	100,000.	—				
Mehrausgeben	148,533.	31	123,509.	03				
Minдераusgeben	123,509.	03						
Ueberschuß des Mehrausgebens	25,024.	28						
d. Trigonometrische Arbeiten	—	—	10,920.	—				
e. Kriegsgeräthe, Mobilien und Magazine	70,644.	48	—	—				
f. Festungswerke und Waffenplätze	—	—	21,333.	14				
g. Kommissionen und Expertisen	31,961.	62	—	—				
h. Druckkosten für den Verlag der Reglemente	648.	15	—	—				
i. Gerichtskosten	—	—	2,000.	—				
k. Gränzbewachungs u. Bewaffnungskosten	—	—	—	—				
l. Unvorhergesehenes	26,739.	19	—	—				
Mehrausgeben	129,993.	44	34,253.	14				
Minдераusgeben	34,253.	14						
Ueberschuß des Mehrausgebens	95,740.	30						
Transport	95,740.	30	34,253.	14	120,764.	58	2,74052	.67

	Mehr=		Minder=		Mehr=		Minder=	
	Ausgeben.		Ausgeben.		Ausgeben.		Ausgeben.	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Transport	95,740.	30	34,253.	14	120,764.	58	252,740.	67
Die ganze Militärverwaltung erzeugt demnach:								
Mehrausgeben bei c. Unterricht	25,024.	28						
" " d-l.	95,740.	30						
Summe des Mehrausgebens	120,764.	58						

B. Zollverwaltung. Dieselbe ergibt im								
Ganzen ein Minderausgeben von							17,590.	45
a. Gehalte	1,185.	82	—	—				
b. Reisekosten und Expertisen	—	—	1,070.	93				
c. Büreaufkosten	3,470.	46	—	—				
d. Bauten	—	—	13,922.	40				
e. Mobilien und Geräthschaften	—	—	119.	23				
f. Gränzschutz	—	—	3,528.	67				
g. Zollausslösung	3,722.	65	—	—				
h. Verschiedenes	—	—	7,328.	15				
	8,378.	93	25,969.	38				
			8,378.	93				
Ueberschuß des Minderausgebens			17,590.	45				
Transport			17,590.	45	120,764.	58	270,331.	12

		Mehr=		Minder=		Mehr=		Minder=	
		Ausgeben.				Ausgeben.			
		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Transport									
C. Postverwaltung. Dieselbe erzielt im				17,590.	45	120,764.	58	270,331.	12
Ganzen ein Minderausgeben von								330,288.	44
I. Gehalte und Vergütungen:									
A. Generaldirektion		—	—	365.	20				
B. Kreisdirektionen		—	—	10,799.	46				
C. Postbüreau		—	—	31,766.	68				
D. Ablagen, Boten, Briefträger, Pafer		—	—	32,061.	63				
E. Kondukteure		181.	23	—	—				
II. Kommissäre und Reisekosten		—	—	1,877.	90				
III. Büroaufkosten		12,487.	93	—	—				
IV. Dienstkleidung		—	—	10.	36				
V. Gebäulichkeiten		1,846.	66	—	—				
VI. Postmaterial		8,245.	70	—	—				
VII. Transportkosten		31,803.	14	—	—				
VIII. Vergütung für den Minderwerth an									
Postmaterial		25,927.	09	—	—				
IX. Verschiedenes, 1—4		1,978.	06	—	—				
Vergütung an die Kantone		—	—	320,137.	94				
" auf Rechnung der Post-									
materialschuld		—	—	15,739.	08				
		82,469.	81	412,758.	25				
				82,469.	81				
Ueberschuß des Minderausgebens				330,288.	44	120,764.	58	600,619.	56

		Mehr=		Minder=		Mehr=		Minder=	
		Ausgeben.				Ausgeben.			
		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
	Transport	.	.	.	.	120,764.	58	600,619.	56
D. Telegraphenverwaltung.	Dieselbe								
	ergibt ein Minderausgeben von	.	.	.	.	.	.	15,143.	23
I.	Gehalte und Vergütungen	1,114.	20	—	—				
II.	Expertisen und Reisekosten	—	—	3,609.	13				
III.	Büreaufkosten	2,346.	51	—	—				
IV.	Lokalmiethzinse	1,573.	11	—	—				
V.	Bau und Unterhalt der Linien	—	—	4,467.	13				
VI.	Büreaugeräthschaften	—	—	647.	92				
VII.	Zins auf dem restanzlichen Staats-								
	vorschuß	—	—	10,783.	58				
VIII.	Apparate	—	—	1,319.	76				
IX.	Verschiedenes	650.	47	—	—				
		5,684.	29	20,827.	52				
				5,684.	29				
	Ueberschuß des Minderausgebens	.	.	15,143.	23				
	Transport	.	.	.	.	120,764.	58	615,762.	79

		Mehr=		Minder=		Mehr=		Minder=	
		Ausgeben.				Ausgeben.			
		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Transport		.	.	.	.	120,764.	58	615,762.	79
E, Pulververwaltung.	Dieselbe verzeigt	.	.	.	.				
	ein Mehrausgeben von	.	.	.	.	51,947.	—		
	nach folgenden Detailergebnissen:	.	.	.	.				
A.	Gehalte	—	—	3,090.	06				
B.	Fabrikation	—	—	177,332.	85				
C.	Ankauf von Sprengpulver	245,513.	—	—	—				
D.	Provisionen an Pulververkäufer und Zeughäuser	5,917.	07	—	—				
E.	Magazinwärter	799.	20	—	—				
F.	Technische Untersuchungen	31.	33	—	—				
G.	Frachtovergütungen an Pulververkäufer und Zeughäuser	1,830.	97	—	—				
H.	Außerordentliche Fuhren und Tagelöhne	—	—	637.	24				
J.	Reparaturen und Unterhalt der Gebäulichkeiten und Geräthe	—	—	7,075.	11				
K.	Zins des Betriebskapitals	13,658.	72	—	—				
L.	Pachtzins der Liegenschaften	—	—	2,717.	84				
M.	Neubauten	—	—	25,337.	36				
N.	Verschiedenes	387.	17	—	—				
		268,137.	46	216,190.	46				
		216,190.	46						
		51,947.	—						
Transport		.	.	.	.	172,711.	58	615,762.	79

		Mehr=		Minder=		Mehr=		Minder=	
		Ausgeben.				Ausgeben.			
		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Transport						172,711.	58	615,762.	79
F. Zündkapselnverwaltung. Dieselbe									
verzeigt ein-Mehrausgeben von						23,786.	94		
nach folgenden Detailergebnissen:									
a. Materialverbrauch		20,585.	57	—	—				
b. Fabrikationskosten, Fuhr- und Tagelöhne		2,829.	80	—	—				
c. Unterhalt und Reparatur der Maschinen		127.	55	—	—				
d. Zins des Betriebskapitals	}	244.	02	—	—				
e. Pachtzins der Liegenschaften u.									
Mehrausgeben		23,786.	94	—	—				
G. Münzverwaltung. Dieselbe ergibt ein								404,520.	90
Mindererausgeben von									
als Ergebnis folgender Details:									
I. Verwaltungskosten		—	—	745.	10				
II. Fabrikation		—	—	393,777.	64				
III. Anschaffung von Inventargegenständen		—	—	4,666.	—				
IV. Reparaturen und Unterhalt der Maschinen und Geräte		—	—	7,103.	48				
Transport		—	—	406,292.	12	196,498.	52	1,020,283.	69

	Mehr=		Minder=		Mehr=		Minder=	
	Ausgeben.				Ausgeben.			
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Transport	—	—	406,292.	22	196,498.	52	1,020,283.	69
V. Zins des Betriebskapitals	1,771.	32	—	—				
VI. Uebertrag auf den Münzreservefond	—	—	—	—				
	1,771.	32	406,292.	22				
			1,771.	32				
Ueberschuß des Minderausgebens			404,520.	90				

H. Telegraphenwerkstätte.	Dieselbe							
verzeigt ein Mehrausgeben von							29,312.	89
I. Verwaltungskosten	—	—	46.	63				
II. Fabrikation	29,441.	14	—	—				
III. Zins des Betriebskapitals	—	—	179.	35				
IV. Miethzinse	26.	07	—	—				
V. Anschaffung und Unterhalt von Maschinen und Geräthen	71.	66	—	—				
	29,538.	87	225.	98				
	225.	98						
Ueberschuß des Mehrausgebens	29,312.	89						
Transport					225,811.	41	1,020,283.	69

	Mehr=		Minder=		Mehr=		Minder=	
	Ausgeben.				Ausgeben.			
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Transport					225,811.	41	1,020,283.	69
J. Polytechnische Schule. Dieselbe ver=								
zeigt ein Mehrausgeben von					1,498.	81		
I. Verwaltungskosten	—	—	13.	92				
II. Besoldung der Professoren	—	—	20,739.	33				
III. Sammlungen	6,363.	41	—	—				
IV. Prämien	—	—	1,050.	—				
V. Vorbereitungsfürs	56.	30	—	—				
VI. Uebertrag auf den Schulfond	16,279.	12	—	—				
VII. Unvorhergesehenes	603.	23	—	—				
	23,302.	06	21,803.	25				
	21,803.	25						
Ueberschuß des Mehrausgebens	1,498.	81						

V. Abschnitt. Unvorhergesehenes.

Minderausgaben	181.	—
Summa des Mehrausgebens	227,310.	22
„ „ Minderausgebens	1,020,464.	69
	227,310.	22
Ueberschuß des Minderausgebens	793,154.	47
Summa der Nachtragscredite	6,975,920.	79
Mehrausgeben im Vergleich zu den ursprünglichen Budgetansätzen	6,182,766.	32

Nach der voranstehenden Uebersicht mangelte es auch dieses Jahr an Budgetüberschreitungen nicht. Dieselben sind aber nicht nur eine immer und überall mehr oder weniger sich wiederholende, in sofern aber auch eine fast naturgemäße oder doch sehr erklärliche Erscheinung, als jedes Budget nur auf muthmaßlichen Berechnungen beruht, und Zeit und Verhältnisse nicht nach denselben sich gestalten, sondern bestimmend auf jene einwirken. Wir sind daher nicht im Falle, die Thatsache im Allgemeinen zu einer vorwürfigen zu machen und anerkennen, daß weitaus die meisten Verwendungen sich rechtfertigen lassen. Dieses kann uns jedoch nicht hindern, einzelne Posten hervorzuheben, bei denen eine abweichende Meinung sich Geltung verschaffen könnte. Die Kommission, welche über das Rechnungswesen des Jahres 1858 referirte, fand sich schon damals veranlaßt, darauf zu verweisen, daß Ueberschreitungen in erheblichem Maße, namentlich bei den Militärverwaltungen vorkommen, daher die Bundesversammlung (vergl. offiz. Sammlung, Band VI, Seite 294) den Bundesrath einlud, sich in Zukunft mit den Ausgaben für Truppenzusammenzüge und Wiederholungskurse möglichst an die Schranken der bezüglichen Kreditbewilligungen zu halten. Dennoch lassen sich der vorliegenden Rechnung ähnliche Ergebnisse entnehmen. So wurde für den letztjährigen Truppenzusammenzug Fr. 83,020. 58 mehr verwendet, als budgetirt war, und im weitem das Budget überschritten unter Anderm um

Fr. 8,999. 27 hinsichtlich des Rekrutenunterrichtes, trotz eines Nachtragskredites von Fr. 10,621. 07.

„ 21,682. 79 für die Wiederholungskurse;

„ 34,057. 47 in Bezug auf die Bundesreserve;

„ 20,373. 08 hinsichtlich des Unterhaltes der Dampfschiffe auf dem Langensee.

Ohne nun dermalen auf den letztern Punkt näher einzutreten, weil die Acquisition neuerer Zeit angehört und erst später wichtigere Würdigung finden kann, und in der Meinung, daß es sich hier mehr um ein vorübergehendes, als bleibendes Verhältniß handelt, heben wir heraus, daß der bundesrätliche Bericht selbst auf Seite 384 *) diese Ueberschreitungen anerkennt und sie einerseits damit zu entschuldigen versucht, daß nebenbei in demselben Verwaltungszweige auch Minderverwendungen stattgefunden haben, anderseits aber sich darauf beruft, daß diese Ueberschreitungen „von einer mangelhaften Budgetirung überhaupt“ herühren. Immerhin wurden für die Militärverwaltung im Ganzen Fr. 120,764. 58 mehr verausgabt als bewilligt waren, und dürfte auch bei solchen Verwendungen, für deren Vorausberechnung die Erfahrung so viele Materialien liefert, oder von Verwaltungen, die nicht denen beigezählt werden können, von welchen der Geschäftsbericht auf Seite 213**)

*) Im Bundesblatt v. J. 1861, Band I, Seite 854.

**) „ „ „ „ „ „ 640.

hervorhebt, daß man nicht gut thue, „sie in ein fixes Kreditgewand einzuzwingen“, wohl begehrt werden dürfen, daß man bei der Budgetirung genauer und vorsichtiger verfare. Wir finden daher in dieser Sachlage genügende Veranlassung, den Antrag zu stellen:

„es sei der Bundesrath einzuladen, Vorsorge dafür zu treffen, daß das Militärbudget künftig annähernd richtiger erstellt werde, gleichzeitig aber auch wiederholt angewiesen, sich an die Schranken der betreffenden Kreditbewilligungen zu halten.“

Mit diesem Antrage glauben wir uns nur an die bisherigen Willenserklärungen der Versammlung und an die eigenen Zugeständnisse des Bundesrathes zu halten.

Anbelangend die obenwähnte Bemerkung des Bundesrathes, betreffend die Pulver- und Zündkapselnverwaltung und die Telegraphenwerkstätte, sehen wir uns zur Zeit nicht veranlaßt, auf eine Veränderung des bisherigen Verfahrens zu dringen.

In Bezug auf die Generalrechnung, die, wie oben angedeutet, nun auf eine sichere Grundlage erstellt worden ist, finden wir schließlich nur noch in soferne Stoff zu einer Bemerkung, als das Mütti, wie wir oben näher mittheilten, gleich dem übrigen Vermögen des Bundes in Verrechnung gefallen ist. Wenn wir nun auch dieses Verfahren nicht als ein grundsätzlich unzulässiges tagiren können, so halten wir doch dafür, daß, nachdem dasselbe nun einmal mehrfache Anfechtungen gefunden hat, der betreffende Anschlag besser aus dem Etat entfernt und die Schenkung als ungeschätztes Eigenthum separat aufgeführt wird, erachten es auch für so lange ebenfalls als zulässig, als für unsere Spezialfondationen besondere Rechnung geführt wird. Hierauf basiren wir den Antrag:

„es sei der Bundesrath einzuladen, in geeigneter Weise darauf Bedacht zu nehmen, daß der für das „Mutti“ in Rechnung gebrachte Werthanschlag aus dem Vermögensetat entfernt werde.“

Im Uebrigen schließen wir auf Genehmigung der Staatsrechnung für das Jahr 1860.

Indem wir die Unvollkommenheit dieses Berichtes durch die Kürze der uns zugemessenen Zeit zu entschuldigen und mit Nachsicht entgegennehmen zu wollen bitten, versichern wir Sie, Tit., unserer vollkommensten Hochachtung.

Bern, den 17. Juni 1861.

Die Mitglieder der Kommission:

Ziegler.

Vonderweid.

Karrer.

Waller.

Demiéville.

Sulzberger, Berichterstatter.

Abwesend blieben die HH. Dr. Pfysfer, Dr. Geer und Oberst Bernold.

Zusammenstellung der Anträge der Kommission.

A. Politisches Departement.

- 1) Der Bundesrath ist eingeladen, der Savoyer-Angelegenheit, als einer immerhin offenen Frage, fortwährend seine volle Aufmerksamkeit zuzuwenden, und die Verhandlungen im Sinne einer kräftigen Wahrung der Rechte und Interessen der Schweiz zu geeigneter Zeit wieder aufzunehmen.

B. Militärdepartement.

- 2) Der Bundesrath wird eingeladen, darauf Bedacht zu nehmen, daß, sofern nicht besondere Mandate oder bestimmte Direktionen von Seite der Bundesversammlung vorliegen, Bestimmungen nicht in die Reglemente und Vollziehungsverordnungen fallen, welche in erheblichem Maße die kantonalen Finanzen beanspruchen.

C. Finanzdepartement.

- 3) Der Bundesrath ist eingeladen, die Staatsrechnung fortan nach der für das Jahr 1860 gewählten Form stellen zu lassen und zur Vorlage zu bringen.
- 4) Der Bundesrath wird eingeladen, dafür besorgt zu sein, daß künftig von ihm angehörenden Zollhäusern ein gleicher Zins, wie von seinem übrigen, speziellen Zwecken gewidmeten Eigenthum in Rechnung gebracht werden könne.
- 5) Der Bundesrath wird eingeladen, in Erwägung zu ziehen, ob nicht der von dem gewesenen Konsul Emery in Rio-Janeiro deponirte Betrag von Fr. 5000 einer andern Verrechnungsweise unterstellt werden soll.

- 6) Der Bundesrath ist eingeladen, dafür Vorforge zu treffen, daß das Militärbudget künftig richtiger erstellt werde, gleichzeitig aber auch wiederholt angewiesen, sich an die Schranken der betreffenden Kreditbewilligungen zu halten.
- 7) Der Bundesrath ist ermächtigt, in geeigneter Weise darauf Bedacht zu nehmen, daß der für das Rütli in Rechnung gebrachte Werthanschlag aus dem Vermögensetat entfernt werde.

D. Im Allgemeinen.

- 8) Im Uebrigen wird der Geschäftsführung des Bundesrathes vom Jahr 1860 die Genehmigung ertheilt.
- 9) Die Geschäftsführung des Bundesgerichts, so weit sich der darüber erstattete Bericht verbreitet, ist gutgeheißen.
- 10) Die vom Bundesrathe vorgelegte Staatsrechnung vom Jahre 1860 ist genehmigt.

Bericht der Kommission des Nationalrathes über die Geschäftsführung des Bundesrathes und des Bundesgerichts während des Jahren 1860, so wie über die Staatsrechnung von demselben Jahre. (Vom 17. Juni 1861).

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale

Jahr	1861
Année	
Anno	

Band	2
Volume	
Volume	

Heft	29
Cahier	
Numero	

Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	

Datum	03.07.1861
Date	
Data	

Seite	93-173
Page	
Pagina	

Ref. No	10 003 392
---------	------------

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.